STAATLICHE BIBLIOTHEK BAMBERG

Staatl. Bibliothek Bamberg

Geschichte

und

Beschreibung der Grenzen

des

Radenzgaues

und

des ursprünglichen Bisthumes,

Bamberg,

von

Paul Oesterreicher,

der Philosophie Doktor, der Rechte Lizenziat, königl. baierischem Rathe und Archivar zu Bamberg, dann korrespondirendem Mitgliede der königl. Akademie der Wissenschaften zu München, und der Gesellschaft für ältere teutsche Geschichtkunde zu Frankfurt.

Bamberg,
im Verlage des Verfassers.
1832.

2

Vorwort.

Meine bisherigen Arbeiten, und im Besonderen die zweihundert Aufgaben, welche ich dem sechsten Hefte der neuen Beiträge zur Geschichte einverleibet habe, bewähren, daß noch Vorarbeiten nöthig seyen, ehe man zur Abfassung einer allgemeinen Geschichte schreitet. Die gegenwärtige Abhandlung lifert ebenfalls den Beweis davon.

Es giebt noch Mängel und Gebrechen in Fülle. Unsere Vormänner haben die Gegenstände zu leicht genommen, oder befanden sich nicht in der Lage, die nöthigen Aufklärungen sich zu verschaffen. Daß aber öfters, nach Voreingenommenheiten, Eigensinn dabei obgewaltet habe, ist ebenfalls nicht zu verkennen.

Diese Verhältnisse und der Mangel an Zeit werden gleichsam zur Entschuldigung dienen, daß aus meiner Feder keine allgemeine Geschichte des Fürstbisthumes,

Bamberg, geflossen ist. Meine Absicht ist es aber, sie durch die Denkwürdigkeiten zu begründen. Es sollen einzelne Allgemeinheiten darin vorgetragen werden.

Nachdem das Fürstenthum beinahe in allen fränkischen Landen Besitzungen und Rechte hatte, so werden Diese auch nach und nach berücksichtiget, wodurch mehre Theilname soll erzeuget werden.

Ich habe daher meinen Denkwürdigkeiten eine, etwas veränderte, Ueberschrift gegeben, welchem der Inhalt gleichfalls entsprechen wird, ohne jemals die bambergische Geschichte ganz ausser Acht zu lassen. Sie wird wenigstens vermischt dabei erscheinen.

Bei den Verhältnissen der Staaten zu einander, bei ihren Streitigkeiten, die zu keiner Zeit ausgeblieben sind, und im Besonderen bei den Veränderungen mit dem Landeseigenthume ist es unmöglich, von einem Lande zu handeln, ohne das Andere zu berühren.

Den gefälligen Unterzeichnern in verschiedenen Gegenden bin ich es auch schuldig, auf Diese Bedacht zu nehmen. Doch können diejenigen Landesstriche, wo eine Unterzeichnung Statt fand, gerade deswegen nicht ausser Acht gelassen werden. Es wird nach einem

Plane gehandelt, welcher keine Abweichungen zuläßt. Ich hoffe, mehre Theilname zu erregen.

Wegen größerer Allgemeinheit haben einige Freunde der Geschichte den Wunsch geäussert, daß die Denkwürdigkeiten über die festgesetzten sechs Hefte oder Stücke ausgedehnt werden möchten. Ich will hiezu noch nicht einladen, und erst abwarten, ob ich Zufriedenheit erzeuget habe, oder nicht. Es hanget wohl auch von anderen Verhältnissen ab.

Den historischen Vereinen in Franken mache ich keinen Abbruch. Er ist auch nicht möglich, da ein Jeder noch ein großes Feld vor sich hat. Ich bin Mitglied von zweien Vereinen und habe in dieser Hinsicht, nach der übernommenen Verbindlichkeit, Denselben an die Hand zu gehen. Dieses geschieht nun, wenigstens zum Theile, durch den Druck, was übrigens durch Briefwechsel geschehen müßte.

Sie schreiten aber etwas langsam voran, und ich habe Eile, bekannt zu machen, was bereits seit Jahren ausgearbeitet ist, oder noch in die Feder genommen werden kann, sofern Zeit und Umstände günstig sind. Meine Ankündigung zeiget, daß der Geschichtvorrath ungeheuer ist.

Die bisherige geringere Theilname gestattet nicht, für den Druckbogen weniger, als fünf Kreuzer, anzusetzen. Vielleicht gelingt es aber bei dem zweiten Stücke, wozu ich mir selbst Hoffnung mache. Bei dem schönen Papiere wird man den Ansatz auch nicht zu hoch finden.

Oesterreicher.

Die

Die
Grenzen des ostfränkischen Radenzgaues,
zugleich
des ursprünglichen Bisthumes, Bamberg,
mit weniger Ausname.

Mehre Schriftsteller haben von dem Radenzgaue gehandelt; es möchte also scheinen, daß eine weitere Erörterung deshalb überflüssig sey.

Wenn es jedoch wünschenswerth ist, daß man zusammenfasse, was geschrieben wurde, es erläutere und nöthigen Falls widerlege, so wird Dieses schon der Mühe lohnen. Eine solche Arbeit ist entweder gar nicht, oder wenigstens nicht vollständig vollbracht worden. Ich werde aber mehr leisten.

Das Wichtigste ist wohl, die Beweise stückweis anzuführen, und, wo sie bisher fehlten, beizubringen. Dieses ist vorzüglich, was ich bewerkstelligen werde.

Man ist aber auch in Betref der Beweismittel noch nicht einig. Sie sind ein Hauptpunkt, welcher natürlich vor Allem berücksichtiget werden muß. Das Schreiben und Sprechen ohne die gehörigen Beweise ist vergeblich.

Die Ueberschrift zeiget, daß nur eine Grenzbeschreibung hergestellet werden soll. Die Geschichte und Darstellung des Inhaltes wird nachfolgen.

Aus der Urkunde des Königes, Heinrich, vom Jahre 1008 und der Bulle des Pabstes, Leo, (IX.) vom Jahre

1052 *) erhellet, daß der ganze Radenzgau, mit Ausname der drei Pfarreien, Wachenrod, Lonerstatt und Mühlhausen, von dem Bischofe, Heinrich, zu Wirzburg, für Gründung des Bisthumes, Bamberg, abgetreten worden sey. Dagegen wurde von dem wirzburgischen Kirchensprengel in dem Gaue, Volkfeld, worin der Ort, Babenberg, gelegen war, ein Theil dem neuen Bisthume beigefügt.

Die Grenzen des Letzteren kommen also beinahe mit den Grenzen des Radenzgaues überein. Füget man jene Pfarreien hinzu, und schneidet das Stück des Volkfeldes ab, so hat man den ganzen Gau. Die Behandlung der beiderseitigen Grenzen läuft daher gleich.

Es ist nun die Frage, auf welche Art die Grenzen Beider hergestellet werden sollen? Hierin liegt gerade die Hauptschwirigkeit.

Wir haben keine Beschreibungen der alten Gaue, aus ächten Quellen, aus den kaiserlichen und königlichen Kanzleien, welche unbedingt zu berücksichtigen wären. Sie waren ohne Zweifel gefertiget, sind aber niemals an das Tageslicht gekommen.

Der Urkunden, welche Orte namentlich in den Gauen angeben, sind sehr Wenige. Es war ihr Zweck nicht, Beiträge für Gaubeschreibungen zu lifern. Sie behandeln meistens Gegenstände von einzelnen Erwerbungen und Veräusserungen. Sie stellen auch öfters keine Orte an den Grenzen der Gaue dar. Eine besondere Ausname

*) Bambergische Streitschrift wegen der Landeshoheit über Fürt. Beilage 12 und 53.

machen die Urkunden über die Bestandtheile des Königshofes, Forchheim, und die Bemeldten von den Jahren 1008 und 1052 in Betref der drei Pfarreien, welche zusammen eine sichere Grenze des Radenzgaues, zugleich in Verbindung mit Anderen, in jenen Gegenden bilden. Beinahe alle anderen Grenzen dieses Gaues sind durch Urkunden nicht bezeichnet.

Es giebt zwar Beschreibungen der kaiserlichen und königlichen Forste und Wildbanne; allein sie berühren nicht immer die Grenzen und durchlaufen öfters mehre Gauen. Sie können höchstens zur Aushilfe dienen.

Der Herr geheime Rath, von Lang, sagt nun, daß die Bisthümer nach den Gauen eingetheilet worden seyen, daher die Verzeichnisse der Archidiakonate und Landkapitel in Rücksicht der Grenzen die beste Auskunft geben könnten.

Er äusserte im Jahre 1812:

„Es wird sich nicht leicht treffen, daß ein Gau sich in zweierlei Bisthümer erstreckt hätte, weil es in der Natur der Sache lag, sich bei später erfolgten hierarchischen Eintheilungen der schon früher bestandenen politischen anzufügen. Kennen wir also die sich länger erhaltene geistliche Eintheilung, so dürfen wir auch, wie bisher von Kremer, Schultes und Andern mit Erfolg geschehen, auf die frühere politische mit zimlicher Wahrscheinlichkeit zurückschliesen, sofern nicht das Gegentheil oder spätere Abweichungen der Regel historisch bekannt sind.“ *)

*) Die Vereinigung des baierischen Staates. I. Abtheilung. Seite 72; in den Denkschriften der königl. Akademie der Wissenschaften zu München für die Jahre 1811 u. 1812.

In einer späteren Schrift, welche Theils eine Verringerung, Theils eine Vermehrung der Vorhergehenden ist, äussert sich Derselbe bestimmter, und mit einiger Verschiedenheit also:

„Um aber den Umfang eines jeden Gaues bestimmter und anschaulicher auszumitteln, als durch eine blose Zusammenstellung veralteter Ortsnamen, aus alten, zum Theil unächten oder von andern Bezirken sprechenden Urkunden geschehen kann, kommt besonders der Umstand zu Statten, daß man sich bei Errichtung der geistlichen Bisthümer und Erzbisthümer hauptsächlich nach den schon bestandenen Grenzen der weltlichen Gebiete gerichtet. Diese augenscheinliche Uebereinstimmung, welche nur die bayerischen Geschichtsforscher, namentlich v. Pallhausen in Anwendung zu bringen versäumet und dann aus Eitelkeit und Eigensinn hartnäckig widersprochen haben, ist schon vor mehr als 200 Jahren anerkannt worden; man sehe Binterim, die Erzdiöces Köln, Mainz 1828, 8., und die daselbst angeführten alten Canonisten." *)

Der sehr verehrte Herr Verfasser, Dessen Freundschaft ich mich rühmen kann, und welcher vormals, als königlicher Reichsarchivsdirektor, mir nicht nur erlaubte, sondern auch mehrmals auftrug, meine Gedanken über vorgekommene Fälle zu äussern, wird es mir nachsehen, wenn ich bei dem jetzigen Gegenstande Bemerkungen und Erinnerungen mache. Ich werde aber keine barschen Widerlegungen versuchen und zeigen, daß ich nicht eigensinnig und hartnäckig sey.

*) Baierns Gauen nach den drei Volksstämmen der Alemannen, Franken und Bojoaren, aus den alten Bisthums-Sprengeln nachgewiesen. 8. Nürnberg, 1830. S. 63.

Im Allgemeinen bin ich wohl damit einverstanden, daß die Grenzen der alten Gaue durch den Umfang der Bisthümer bezeichnet werden können und dann auch müssen, weil wir keine Gauverzeichnisse haben.

Die Geschichte bewähret, daß Gaue und Bisthümer gleiche Grenzen hatten. Man dürfte daher gleichfalls für die Uebrigen den Schluß ziehen. Allein der Herr Verfasser erkläret selbst, Dieses werde in Südteutschland fast jederzeit zutreffen, in Nordteutschland der Regel nach auch, aber mit häufigen Ausnamen, die wohl darin ihren Grund haben, daß die christlichen Anstalten und Bisthümer dort viel späteren Ursprunges seyen, wo sich die weltlichen Regierungen schon ganz anders gestaltet hätten, besonders bei den Verhältnissen mit den slavischen Völkern, und daß aus den, ursprünglich ältesten Sprengeln erst manchfaltig wieder andere Neuere gebildet worden seyen. *)

Es wird also für ganz Teutschland desfalls keine allgemeine Regel angenommen werden können. Ich bin der Meinung des jüngeren Herrn von Lang, daß hiebei nur Wahrscheinlichkeit vorwalten dürfe.

Ich halte mich hier nicht länger auf, nachdem es urkundlich ausgesprochen ist, was der gelehrte Herr Verfasser auch anerkennet, daß der Radenzgau zu dem Bisthume, Bamberg, mit Ausname dreier Landstriche oder Pfarreien, von dem Bischofe, Heinrich, zu Wirzburg abgetreten worden ist, wornach denn auch die beiderseitigen Grenzen zu bestimmen seyn werden.

*) Baierns Gauen, Seite 65.

Es ist hier aber die hauptsächliche Frage, durch welche Beweismittel die Bestimmung zu erzielen sey? Es wird dabei manche Erörterung gemacht werden müssen.

An einem Verzeichnisse der Orte des Radenzgaues fehlt es. Der Urkunden, welche Gauorte bemerken, sind sehr Wenige; und die darin vorkommenden Orte liegen öfters auch nicht an der Grenze. Hieraus ist also eine geringe Hilfe zu ziehen.

Man hat überhaupt aus diesen und anderen Gründen die Verzeichnisse der Archidiakonate und der Landkapitel dazu vorgeschlagen. Wären sie so alt, wie das Bisthum, Bamberg, oder wenigstens nicht viel jünger, über das Jahr 1014, so könnte man unbedingten Gebrauch davon zu diesem Zwecke machen.

Es sind aber, meines Wissens, alle bekannten Verzeichnisse der Archidiakonate nicht älter, als vom 15ten oder höchstens vom 14ten Jahrhunderte.

Das Wirzburgische, welches Ussermann *) bekannt machte, ist, auch nach Versicherung des königlichen Archives zu Wirzburg, von der letzten Zeit, aber wenig brauchbar, da es nur die Sitze der Archidiakonate und nicht die, dazu gehörigen, Orte angibt. Ein Anderes ist vom Jahre 1453. **) In Beiden kann man also Nichts von dem Radenzgaue oder ursprünglichen Bisthume, Bamberg, finden.

---

*) Ussermanni episcopatus wirceburgensis; prolegomena. Pag. XXVIII.

**) Eodem. Pag. XXXIII. seqq.

Nach der Versicherung Rieds*) ist das Regensburgische vom Jahre 1432. Es scheinet auch nicht ganz vollständig zu seyn.

Von Falkenstein**) macht ein Eichstädtisches bekannt, welches vor jeder Abkommung abgefasset seyn soll. Dieses hat einigen Anschein, weil Nürnberg nicht angegeben ist, wo zu jener Zeit noch keine Pfarrei war, wenn auch der Ort bestanden hatte; allein man findet darin viele Orte, welche zur nemlichen Zeit keine Pfarreien hatten, dagegen diejenigen Pfarrorte nicht, welche im Jahre 1014 dem Bisthume, Bamberg, überlassen wurden. Dieses Verzeichnis, welches kein Jahr hat, ist wohl auch ein viel späteres Machwerk, welches ohne Zweifel nach mündlichen Ueberlieferungen oder sonst unglaubwürdigen Zeugnissen niedergeschrieben worden ist.

Verzeichnisse von dem mainzischen Kirchensprengel hat Würdtwein***) bekannt gemacht, die, nach seiner eigenen Aeusserung, auch erst vom 15. und 16. Jahrhunderte, dabei fehler- und mangelhaft sind. Dieses veranlaßte ihn, die nöthigen Berichtigungen und Ergänzungen durch Urkunden und andere glaubwürdige Zeugnisse zu bewirken, wodurch sein Werk auf drei dickleibige Bände, der Erste mit 862, der Andere mit 832, und der Dritte mit 592 Seiten angewachsen ist. Er bekannte selbst,

*) Geographische Matrikel des Bisthums Regensburg. 8. Regensburg, 1815. Seite 397 — 416.

**) Nordgauische Alterthümer in dem Hochstift Eichstett aufgesucht. Folio. 1723. Zweiter Theil, Seite 295 — 317.

***) Dioecesis moguntina in archidiaconatus divisa.

daß er ein hartes Werk unternommen habe. Indessen hat er es nicht vollbracht; es fehlen noch zwei Archidiakonate, vom Eichsfelde und von Thüringen, welches Letztere besonders willkommen wäre, da es an das Bisthum, Bamberg, grenzte, wozu aber ein kleiner Beitrag geliefert werden kann.

Ich bemerkte hier nur die Verzeichnisse der Archidiakonate von den benachbarten Bisthümern, die, wenn sie die Zeit der Gauverfassung erreichten, gute Dienste leisten könnten.

Von dem Bisthume, Naumburg, ist mir kein Archidiakonatsverzeichnis bekannt. Es wird zum Vorschein kommen, wenn der Herr Landrath, Lepsius, zu Naumburg die Geschichte jenes Bisthumes herausgiebt, die er, wie versichert wird, in der Feder hat. Für meinen Zweck leistet aber die Urkunde vom Jahre 1397 die beste Aushilfe, indem sie genau die Grenzen der beiderseitigen Bisthümer gegeneinander bezeichnet.

Das bambergische Verzeichnis, welches hier beigegeben ist, hat kein früheres Alter, als vom 15. Jahrhunderte, und das von Würdtwein bekannt gemachte ist erst eine Zusammenschreibung vom 16. Jahrhunderte.

Von den angegebenen Zeiten bis zur Gauverfassung können sich Veränderungen mit den Bisthümern und Archidiakonaten ergeben haben. Sie fanden wirklich Statt. Wir haben gerade das Beispiel an dem Bisthume, Bamberg. Gleich bei seiner Entstehung bekam es eine kleine Abtheilung von dem wirzburgischen Archidiakonate, Gerolzhofen, in dem Gaue, Volkfeld. Im Jahre

1014 wurde ihm das eichstädtische Archidiakonat, Ickelsheim, beigegeben.

Herr von Lang räumte, nach obiger Aeusserung, dergleichen Aenderungen gleichfalls ein. Er bemerkte, daß aus den Bestandtheilen von Halberstadt das Erzbisthum, Magdeburg, gebildet worden sey.

Schultes, auf welchen sich Derselbe berufet, sagt, neuere Geschichtschreiber haben zwar, nebst den Urkunden, auch den Gebrauch der alten Archidiakonatsregister als ein sehr gutes Hilfmittel bei Untersuchung der Gaugrenzen empfohlen, weil man bei Vertheilung der Dekanate, so viel die, dazu geschlagenen, Distrikte betreffe, die ältere Gauverfassung zum Grunde geleget und den Umfang der Ersteren nicht über die Grenzen eines Gaubezirkes ausgedehnet habe; indessen dürfte diese, sonst so brauchbare Regel, bei der geographischen Beschreibung aller und jeder Gauen, nicht allemal eine sichere Entscheidung geben; wenigstens habe er, bei Vergleichung einiger wirzburgischen Dekanate mit den Grenzen des östlichen Grabfeldes und seiner besonderen Gauen, gefunden, daß jene Regel, wenn man sie ohne Einschränkung anwenden wollte, mit den ältesten Urkunden, welche die Lage der Gauen, Mittels Benennung der darin befindlichen Dörfer, bestimmen, zum Oeftern in Widerspruch kommen und in der Geographie des mittleren Alters manche Verwirrung veranlassen würde; die Eintheilung der Länder in Gauen sey ohnehin viel älter, als die Errichtung gewieser Kirchensprengel, welche zuerst zu der Zeit, als das

Christenthum in Teutschland allgemeiner geworden sey, entstanden wäre; und da die damalige politische und geistliche Verfassung noch Nichts miteinander gemein gehabt hätte, so fände er auch keinen hinreichenden Grund, warum man bei der kirchlichen Abtheilung gerade die Grenzen der Gauen zum Maßstab genommen haben sollte. *)

Dieser, vor mehren Jahren als Regirungdirektor und geheimer Archivsrath zu Koburg gestorbene Gelehrte, Dessen Freundschaft ich ebenfalls genossen hatte, empfihlt den Gebrauch der Urkunden zu dem vorliegenden Zwecke und läßt, im Widerspruche mit Denselben, den Archidiakonatsregistern keinen entscheidenden Werth.

Herr v. Lang meinet dagegen, durch eine blose Zusammenstellung vielfacher veralteter Ortsnamen aus alten, zum Theil unächten oder von ganz anderen Bezirken sprechenden Urkunden könne der Umfang eines jeden Gaues nicht bestimmt und anschaulich ausgemittelt werden.

Mein edler Freund wird mir es nachsehen, wenn ich Erinnerungen darüber vorbringe. Als Archivar, als Vorstand eines beträchtlichen Archives kann ich die Anschuldigung der Urkundenunächtheit im Allgemeinen, ohne besondere Nachweisung, nicht zugeben. Seine Angaben sind Thatsachen; Diese müssen aber, nach den Regeln des Rechts sowohl, als der Geschichte, vorerst bewiesen werden.

*) Neue diplomatische Beiträge zu der fränkischen und sächsischen Geschichte. 8. Bayreuth, 1792. S. 298 — 99.

Wie ist es denn, wenn die Ortsnamen nicht veraltet sind, und sie nur eine, mit der jetzigen Schreib- und Mundart nicht bis zur gänzlichen Unkenntlichkeit Verschiedenheit haben, oder wenn man sie ausmitteln kann, ohne gegen die Regel der Erläuterung zu verstoßen, wie man jetzt die slavischen Benennungen stark zu enträthseln suchet; wenn die Urkunden wirklich nicht unächt sind, wozu man allerdings den Prüfstein hat; wenn sie wirklich von den fraglichen Bezirken sprechen? Soll man Ihnen bei solchen Fällen keinen Glauben schenken?

Sey mir dagegen die Frage gestattet, ob die Archidiakonatsregister nicht gleichfalls veraltete, oder gar unrichtige Namen enthalten; ob diese nicht unächt seyen, ob sie die Orte nicht an den unrechten Ort setzen?

Herr von Lang behauptet selbst, die Verzeichnisse der Archidiakonate des Rednitzgaues seyen, mit arger Verstümmlung der Namen, aus den Verhandlungen der frankfurter Synode von 1007 in Würdtwein, aus Diesem in von Schultes Abhandlung und bei Ussermann enthalten.

Wenn die Verzeichnisse so beschaffen sind, so verdienen sie wohl nicht vielen Glauben, und es kann aus Denselben die Geschichte des Rednitzgaues nicht am Deutlichsten entwickelt werden, wie der Herr Verfasser glaubet.

Ich muß aber hier vorerst bemerken, daß die bemeldten Verzeichnisse in den Verhandlungen jener Kirchenversammlung nicht vorkommen. Wäre es der Fall, so würden sie zu dem vorgesteckten Zwecke den besten Beweis

liefern und der Namensverstümmelungen nicht beschuldiget werden können, ausser wenn ein ungeschickter Abschreiber sie in die Feder bekommen hätte.

Würdtwein, der sie zuerst bekannt machte, versichert, es seyen ihm zwei Register, welche vor dem Jahre 1530 zusammengeschrieben waren, in die Hände gekommen. *) Er nennet also die Kirchenversammlung nicht als die Quelle davon. Die Merkmale von der Zeit derselben hat er aber nicht angegeben. Zuverlässig waren sie erst vom 16. Jahrhunderte, daher noch später, als Andere. Wie die Schreibart der Namen darin beschaffen sey, werden wir in der Folge sehen.

Aus den vorliegenden Umständen wäre aber zu folgern, daß die übrigen Archidiakonatsverzeichnisse gleiche Beschaffenheit hätten. Da, wo ich Gelegenheit und Anlaß zu Vergleichungen hatte, fand ich auch Unrichtigkeiten und Mängel in Denselben, dergleichen in dem Bambergischen nicht fehlen, wenn auch die Namen nicht verstümmelt seyn sollten.

Diese Verzeichnisse miteinander sind nicht in gehöriger Form, nicht in den Namen der Bischöfe ausgefertiget. Man muß sie daher nur für Privatschreibereien ansehen, die noch dazu die Namen der Schreiber nicht an der Stirne tragen. Sie fehlen bei den Verzeichnissen Würdtweins, und auch bei Demjenigen, welches ich hier beifüge. **) Welchen Glauben aber solche Handschrif-

*) Nova subsidia diplomatica. Tom. VII. Pag. 195—217.

**) Beilage I.

ten verdienen, weiß Jedermann. Sicher vertreten sie nicht die Stellen von Urkunden, die man, ohne hinreichende Anzeigen, keines Weges verdächtigen kann.

Das beigehende Verzeichnis ist in keinem Abschriftsbuche eingetragen, Dergleichen auf Befehl ber Regirung gefertiget sind, und welche doch einige Glaubwürdigkeit haben, niemals aber auch einen vollen Beweis lifern. Es stehet in einem besonderen Hefte, welches ich unter zerstreuten Akten fand. Nur so viel kann ich versichern, daß die Handschrift vom 15. Jahrhunderte ist. Dieses zeiget schon die Form der Buchstaben. Sie stimmet mit der, gleichfalls darin enthaltenen, Handschrift von dem Verzeichnisse der Bischöfe überein, welches mit dem Bischofe, Georg von Schaumberg, sich endiget, der von 1459 bis 1475 regirte. Das Verzeichnis der Bischöfe von dem Nachfolger, Philipp, Grafen von Henneberg, an, ist von einer andern Hand geschrieben. Von den Archidiakonatsverzeichnissen Würdtweins hat man gar kein Merkmal der Zeit. Er hat den Grund nicht bemerket, aus Welchen sie vor 1530 geschrieben worden seyen. Man kann sich auch eine spätere Zeit denken.

Der Vorwurf, welcher den Urkunden gemacht wurde, daß sie Orte in andere Distrikte versetzet haben, trift wohl auch die Archidiakonatsregister. Bei dem Bambergischen ist es der Fall. Auf die nemliche Art kann ich den Schluß für die Uebrigen machen. Es wird hierbei an Versetzungen nicht fehlen. Hier nur einige Beispiele.

In dem Verzeichnisse Würdtweins sind dem Archidiakonate, Kronach, die Pfarrorte, Königsfeld, Affeltertal (Affalterthal), Altensittenbach (Kirchsittenbach), Artelhoven (Artelshofen) und Affaltern (Alfalter) zugeschrieben. Die beiden Ersteren gehören aber ganz richtig zu dem Archidiakonate, Hollfeld; und hier wird doch auch eine Kapelle zu Affeltertal bemerket. *) Eine Versetzung also und dabei eine Unrichtigkeit!

Nach dem beigehenden Verzeichnisse war zu Affalterthal im 15. Jahrhunderte schon eine Pfarrei, und zwar in dem Umfange des Archidiakonats, Hollfeld. Die drei letzteren Orte sind in dem Archidiakonate Ickelsheim, begriffen, Artelshofen und Alfalter damals noch keine Pfarrsitze gewesen. Das Verzeichnis Würdtweins führet sie hier zwar wieder an; allein sie fehlen in dem Anliegenden. Nebstdem hat Würdtwein eine Frühmesse zu Artelshofen und in dem Archidiakonate, Hollfeld. **) Ferner meldet Derselbe einen Pfarrer zu Süttenbach und einen Frühmesser zu Obersüttenbach. Hierunter ist wohl nur Ober- oder Kirchsittenbach zu verstehen. Welche Versetzungen, welche Irrthümer! Man könnte dergleichen noch mehr anführen, was aber hier nicht zweckdienlich ist. Es genüget, einige Beispiele von Unrichtigkeiten gegeben zu haben, um daraus die nöthigen Schlüsse fassen zu können.

Noch will ich bemerken, daß Würdtweins und unser Verzeichnis die Pfarrorte, Trubach ***) und

*) A. a. O. Seite 211. **) A. a. O. Seite 212.
***) Bei Würdtwein unrichtig Truppach genannt.

Thüsbrunn in dem Archidiakonate, Ickelsheim, anführet. Diese zwei Orte waren aber nach der Urkunde vom Jahre 1007 über den Königshof, Forchheim, Bestandtheile des Radenzgaues. Gegen diese Urkunde kann Nichts eingewendet werden, ist auch noch Nichts eingewendet worden.

Man dürfte also einen Fehler der beiden Verzeichnisse annehmen. Unterdessen kann es seyn, daß der Bischof zu Bamberg, nach Ueberkommung des Archidiakonates, Ickelsheim, Diesem jene Orte nach eigenem Belieben zugetheilet habe, weil die benachbarten Orte zu entfernt von ihren vorigen Pfarreien waren.

Man sieht hieraus wiederholt, daß die Verzeichnisse der Archidiakonate nicht hinreichen, um daraus die Grenzen des Radenzgaues, daher auch des ursprünglichen Bisthumes, Bamberg, sicher zu erkennen. Es ist erst zu beweisen, was beweisen soll. Man hat folglich auf weitere Beweismittel zu denken, die nicht fehlen werden.

Es wird hiebei die rechte Mitte eingeschlagen werden können. In der Eigenschaft eines Archivars muß ich, hauptsächlich wenigstens, nur auf dem Gebrauche von Urkunden bestehen, und zwar mit vollem Rechte. Sind Dieselben in der gehörigen, feierlichen Form ausgefertiget; kann man ihre Unächtheit, nach den unbezweifelten Regeln der Urkundenlehre, nicht beweisen, so hat man keinen Grund, ihnen den vollen Glauben abzusprechen, wenn auch ihre Angaben mit andern Schriften, die aber dieselbe Glaubwürdigkeit keines Weges ha-

ben, nicht übereinstimmen sollten. Sie enthalten die Geständnisse der Ausfertiger; das Geständnis ist aber der Beweise König nach den Gesetzen des Rechts und der Geschichte.

Es werden daher die Gauurkunden anzuwenden seyn, deren Aechtheit man nicht bestreiten kann. Dieses ist wohl ganz natürlich, wenn von Gauen die Rede ist. Die Kaiser und Könige, von Welchen die meisten Urkunden dieser Art herrühren, mußten wohl genau unterrichtet seyn, welche Orte Bestandtheile der Gauen waren. Die Verschiedenheit der Schreibart kann nicht in Betracht genommen werden; denn es ist die Vorfrage, ob die Ausfertiger der Urkunden oder die Neueren richtig geschrieben haben. Gegen Letztere streitet vielmehr die Vermuthung, indem sie öfters die Namen bis zur Unkenntlichkeit verunstaltet haben. So findet man in dem Archidiakonatsverzeichnisse von Kronach bei Würdtwein ein Anspergk, Desgleichen es gar nicht giebt, wofür aber Altenkunstatt gesetzet werden muß.

Auf der anderen Seite will ich diejenigen Urkunden anwenden, wodurch bewiesen wird, daß Pfarrorte dem Bisthume, Bamberg, einverleibet waren. Hiedurch wird dem gelehrten Herrn Verfasser am Meisten ein Genüge geschehen. Sie sollen von dem höchsten Zeitalter genommen werden, so weit sie vorhanden sind, obgleich nur sehr Wenige die Zeit der Gauverfassung erreichen. Sie werden aber miteinander über die Archidiakonatsverzeichnisse hinaufgehen und deshalb um so mehr Glauben verdienen.

Wenn

Wenn nun die, gleichwohl mangel- und fehlerhaften, Archidiakonatsregister mit den bemeldten Urkunden übereinstimmen, so wird man bei den Letzteren um so weniger Bedenken haben. Es vereiniget sich alsdann die Weltlichkeit und die Geistlichkeit; Beide unterstützen einander; man hat nicht Ursache, die Einen zu verwerfen.

Ich erinnere aber daran, daß ich nur von dem ursprünglichen Bisthume, Bamberg, handle, um mit dem Radenzgaue ganz gleichlaufende Grenzen zu erhalten.

Die Frage, ob es einen weltlichen und geistlichen Radenzgau gegeben habe, und ob, wie der Bischof mit seiner geistlichen Pflanzung, der Gaugraf mit seiner Grenze vorgerücket sey, was ich im Allgemeinen wohl nicht zu behaupten getraute, bleibet hier unberührt. Der Umfang des Bisthums, Bamberg, nach dem Jahre 1014, in welchem Dasselbe von dem Bisthume, Eichstädt, das Archidiakonat, Ickelsheim, erhielt, ist aus dem angeführten Archidiakonatsregister sichtbar. Es wird aber Gelegenheit geben, von diesem Bestande in der Folge zu handeln.

Das Bisthum, Bamberg, enthielt also bei seiner Stiftung drei Archidiakonate, Deren Umfang, jedoch mit Ausschluß der drei Pfarreien, Wachenrod, Lonerstatt und Mühlhausen, und des kleinen Theiles von dem Volkfelde, zugleich die Grenzen des Radenzgaues bildete. Nimmt man die Ersteren dazu und ziehet den Letzteren ab, so hat man die vollständigen

Grenzen jenes Gaues. Nur bleibet zu wissen übrig, wie der Beweis geführet werde.

Zu Bamberg war der Sitz des ersten, zu Kronach des zweiten und zu Hollfeld des dritten Archidiakonats. Von dem Ersten sagt Würdtwein, es sey in Purc gewesen. Hiedurch verfiel man auf den sonderbaren Gedanken, zu behaupten, daß der Sitz dieses Archidiakonats in dem Dorfe, Burk, 1/4 Stunde von Forchheim gewesen sey. Allein man hätte in Erwägung ziehen sollen, daß in jenem Dorfe niemals eine Pfarrei gewesen war. Zuverlässig war aber Burk bei Stiftung des Bisthums noch nicht erbauet, sondern auf seinem Grunde und Boden stand das, vielleicht bald zerstörte, Dorf, Slirbach oder Schlirbach. Ein Theil der Markung von Burk führet noch den Namen des Schlirbaches. Dieses Dorf wurde im Jahre 1007 von dem K. Heinrich, mit dem Königshofe, Forchheim, an das Bisthum überlassen.

Es sollte heissen: in Purgo, d. i. in der Burg zu Bamberg. Hierunter ist diejenige Burg zu verstehen, worin die Domkirche sich befand und noch befindet. Es ist doch wohl zu glauben, daß der Sitz des Archidiakonats, Bamberg, eher bei der Hauptkirche des ganzen Bisthums, als in einem elenden Bauerndorfe sich werde befunden haben.

Nach der Aufschrift dieses Archidiakonatverzeichnisses giebt Würdtwein die geistlichen Stiftungen in der Stadt, Bamberg, an. Darunter befindet sich auch die Kaplanei des heil. Andreas in Burck. Hierunter ist

daher abermal die Burg in Bamberg zu verstehen. Hierauf folgen die Pfarrorte aus dem Distrikte des bamberger Diakonats ausser der Stadt. Es wird unnöthig seyn, Mehres hierüber zu sagen. Das beigehende Verzeichnis bemerket auch wortdeutlich den Sitz des Archidiakonats zu Bamberg.

Ich will nun die Genzbeschreibung des Radenzgaues und des ursprünglichen Bisthumes entwerfen, aber da den Anfang machen und fortfahren, wo die Grenzen ganz ungezweifelt sind, und die Gauurkunden mit den geistlichen Urkunden oder Briefschaften vollkommen übereinstimmen. Ich beginne also mit den Südgegenden, und gehe dann nach Westen, Norden und Osten.

An der äussersten Spitze befindet sich Erlangen, welches nach einer Urkunde vom Jahre 1017 *) in dem Radenzgaue sich befand, und eine Abbatia genennt wird, worunter ich aber keine eigentliche Abtei, sondern nur eine Pfarrei verstehen kann, wie ich es schon umständlich gezeigt habe. **)

Seitwärts von Erlangen gegen Westen jenseits der Rednitz, in der Entfernung von 3/4 Stunden, befindet sich Büchenbach, welches nach drei Urkunden vom Jahre 1008 zu dem Rangaue gehöret hatte. ***) Die

*) Der alte Königshof, Forchheim, in meinen neuen Beiträgen zur Geschichte. II. Heft. Seite IX — XI. in den Beilagen.

**) Ebenda. Seite 67 — 69.

***) Fürter Streitschrift. Beilage 13.

Bestandtheile des dasigen königlichen Kammergutes erstreckten sich gewiß bis nach Erlangen jenseits der Rednitz.

Oberhalb des letzteren Ortes, mit anstossender Flurmarkung, liegt Bruck, welches zu dem Archidiakonate, Ickelsheim, gehörte. *) Weiter hinauf befinden sich die Orte, Grindlach, Walkersbrunn, Eltersdorf und Herpersdorf, welche, obgleich Zugehörungen des Königsgutes, Uraha (Herzogenaurach), in dem Rangaue, Laut einer Urkunde vom Jahre 1021, zu dem Nordgaue geschlagen waren. **) Grindlach kömmt auch in dem Archidiakonate, Ickelsheim, vor. ***) In den drei andern Orten waren keine Pfarreien.

Hier stimmen also Urkunden und Archidiakonatsverzeichnisse überein, und die Begrenzung ist vollkommen richtig.

Wenden wir uns jetzt Links gegen Osten hinauf, um die Südgrenzen des Gaues und des Bisthumes weiters zu bestimmen. Wir werden dabei sehen, daß Urkunden und Archidiakonatsregister abermals übereinkommen.

Die letzten Orte des Königshofes, Forchheim, und des Radenzgaues von dieser Seite waren Kleinsendelbach, Steinbach, Affalterbach und Stöckach. ****) Sie liegen miteinander an dem rechten

*) Beilage I.

**) Fürter Streitschrift. Beilage 20.

***) Beilage I. und Würdtwein.

****) Königshof, Forchheim. Seite 72 — 74.

Gestade der Schwabach. Dieser Bach hat also von Erlangen aus bis zu seinem Ursprunge bei Höfles oberhalb Gräfenberg die Grenze gebildet. Jene Orte kommen zwar in den Archidiakonatsregistern nicht vor; allein sie werden zur damaligen Zeit auch keine Pfarrsitze gehabt haben. In den drei ersteren Orten ist jetzt noch nicht eine Pfarrei.

Stöckach, dermal einem Pfarrorte, gegenüber befindet sich Kirchenrüsselbach, welches nach einer Urkunde vom Jahre 1010 *) zum Nordgaue und nach den Verzeichnissen zu dem Archidiakonate, Ickelsheim, gehörte. Jenseits der Schwabach und nahe daran stehet auch Gräfenberg, ein Bestandtheil des bemeldten Archidiakonats. Die Grenze mit der Schwabach ist also richtig gestellet.

Der nächste Ort von dem Ursprunge jenes Baches an in gerader Linie ist Trubach, nicht Truppach nach Würdtweins Schreibart, oder mit einer kleinen Einbigung Thüsbrunn, welche beide Orte zum Königshofe, Forchheim, und zum Radenzgaue gehörten. Die Verzeichnisse setzen sie nun zwar in das Archidiakonat, Ickelsheim; allein es ist Dieses, nach obiger Bemerkung, entweder ein Fehler der Schreiber oder eine spätere Zutheilung, weil jene Pfarrorte gerade an der äussersten Grenze waren, und man ihnen besser andere, jenseits gelegene, Orte zuweisen konnte.

---

*) Sie ist den Regesten nicht einverleibt, wird aber in der Folge zum Vorschein kommen.

Dieser Fehler oder diese Zutheilung beweiset aber Nichts gegen die ursprüngliche Begrenzung des Radenzgaues und des Bisthumes, Bamberg. Die Aechtheit der Urkunde über die Bestandtheile des Königshofes, Forchheim, kann nicht angefochten werden; die Archidiakonatsverzeichnisse sind viel spätere Machwerke und dazu unbeglaubiget. Bei ihrer Richtigkeit ist jedoch nur eine nachfolgende Aenderung anzunehmen.

Von Obertrubach hat sich ohne Zweifel in gerader Linie die Grenze bei Leienfels, Külenfels, Brunn, Horlachen, Heroldsreut und Pegnitz, alle diese Orte Links lassend, nach Troschenreut gezogen. Diese Linie bewahrheitet sich durch nachfolgende richtige Darstellung. Obgleich aufwärts Leienfels, Soranger und Greisch zur Pfarrei, Obertrubach, gehören, so reihen sich ihnen doch die Orte, Weidenhül, Dieses ausdrücklich zum Radenzgaue gerechnet, Regenthal, Külenfels und Weidach an, welche Zugehörungen der Pfarrei, Botenstein, und des Archidiakonats, Hollfeld, daher auch des Radenzgaues sind. Es folget die Pfarrei, Elbersberg, in dem Verzeichnisse unrichtig mit Ettmannsberg, Statt Eltmannsberg, geschrieben, in dem nemlichen Archidiakonate, Deren Grenzorte jenseits Altenhof und Wüllenreut sind. Sie wird sich daselbst weiter ausgebreitet haben, ehe die protestantische Religion in den benachbarten Orten eingeführet wurde, was bei manchen Pfarreien in Rücksicht ihrer alten Grenzen Schwirigkeiten macht.

Zu Brunn, oder Bronn ist jetzt eine protestantische Pfarrei. Als Katholische wird sie in dem Archidiakonatsverzeichnisse nicht bemerkt. Sie ist also wohl erst nach der Reformation errichtet worden. Die älteste Urkunde darüber ist der Revers des Pfarrers, Andreas Kaidel, vom Jahre 1573 gegen den baireutischen Superintendenten, Johann Streitberger. Der Ort wird also ohne Zweifel früher der katholischen Pfarrei, Elbersberg, einverleibt gewesen seyn, die bereits zu Anfang des 14. Jahrhunderts zum Vorschein kömmt, und den Reichsherren von Schlüsselberg zuständig gewesen war. Der Ort ist nahe bei Elberberg.

Nun folget die jetzige Pfarrei, Pegnitz. Man findet sie in den Archidiakonatsverzeichnissen nicht. Sie ist aber auch erst durch die Reformation entstanden; denn zuvor war dieser Ort der Pfarrei, Büchenbach, zugetheilet. Im Jahre 1429 verlangten die Einwohner von Pegnitz, daß der Pfarrer seinen Sitz in ihrem Orte nehmen sollte. Es wurde jedoch gegen ihren Antrag entschieden, und nur bestimmt, daß derselbe zu gewiesen Zeiten Kirche allda halten sollte. Würdtwein führet einen Pfarrer in dem Hofe, Pegnitz, an. *) Dieses ist ein Schreibfehler; es muß Regnitz heissen, worunter Hof, sonst Regnitzhof genannt, zu verstehen ist. Hof gehörte auch zu dem Archidiakonate, Kronach, und nicht zu Hollfeld, wie Pegnitz. **)

*) A. a. O. Seite 210.

**) Derselbe versetzet dagegen den Frühmesser zu Pegnitz irriger Weise in das Archidiakonat, Ickelsheim. Abermals eine Unrichtigkeit!

Der Pfarrei hieselbst sind folgende Orte zugewiesen: Buchau; hierin blos die Kapelle und das Schulhaus; Hainbronn, Lobensteig, Nemschenreut, Neudorf, Neuhof, Rosenhof, Schönfeld, Stemmenreuth, Willenberg und Zips. Diese werden der katholischen Pfarrei zu Büchenbach entnommen seyn. Doch ist es wahrscheinlicher, daß Nemschenreut und Neuhof der Pfarrei, Elbersberg, zugetheilet waren, weil sie diesem Orte näher lagen. Es ist Dieses aber einerlei; denn Elbersberg und Büchenbach waren dem Archidiakonate, Hollfeld, einverleibet. Der Ort, Büchenbach, heisset in den Verzeichnissen Buchbach. Mit diesem gleichen Laute giebt es keinen Ort in dem bemeldten Archidiakonate. Es ist daher ohne Zweifel Büchenbach darunter zu verstehen. Eine kleine Namensverschiedenheit darf nicht irre führen. Dergleichen findet man in allen Schriften.

Pegnitz, als Filial von Büchenbach, gehörte zu dem Archidiakonate, Hollfeld, daher auch zu dem Radenzgaue. Ihm jenseits gegenüber liegt aber Troschenreut, ausdrücklich für einen Bestandtheil dieses Gaues erkläret.

Alle oben benennten Orte befinden sich aber in der Linie diesseits Troschenreut. Sie mögen also zu dieser oder jener Pfarrei gehöret haben, so lagen sie doch innerhalb den Grenzen des Radenzgaues und des ursprünglichen Bisthumes, Bamberg. Die gerade Linie von Trubach bis Troschenreut wird also auch richtig seyn.)

Kehren wir nun zu dem Punkte zurück, von Welchem wir ausgegangen sind, um die Grenzen gegen Westen hinauszumitteln, wo es gleichfalls an der nöthigen Beihilfe nicht fehlen wird.

Unterhalb Erlangen haben wir die Orte, Mährendorf, Kleinsebach, Hausen und Heroldsbach, welche als Bestandtheile des Königshofes, Forchheim, zu dem Radenzgaue geschlagen waren. Hier überschritt Dieser also die Rednitz. Der erste und letzte Ort ist in dem Archidiakonate, Hollfeld, sichtbar; daher eine Uebereinstimmung der Gauurkunde und des Archidiakonatverzeichnisses. In dem Zweiten war nie eine Pfarrei; und Hausen wurde später von Heroldsbach getrennet und 1517 zum Sitze einer eigenen Pfarrei gemacht, womit weiterhin Heroldsbach vereiniget wurde. *) Die Pfarrei, Hausen, hätte aber in dem Verzeichnisse Würdtweins bemerket seyn sollen, wenn es neuer, als vom Jahre 1517 wäre. Es giebt aber darin überall Mängel und Gebrechen.

Von den bemeldten Orten bis Lonerstatt kennen wir Keinen, welcher dem Radenzgaue zugerechnet würde. Die Archidiakonatsverzeichnisse geben auch die bestimmten Aufschlüsse nicht.

In jenem Raume sind die Pfarreien, Hanberg und Rötenbach, kommen aber in dem Archidiakonatsverzeichnisse von Hollfeld nicht vor. Das Archidiako=

---

*) Meine Abhandlung von den Pfarreien, Hausen und Heroldsbach, in den geöffneten Archiven. I. Jahrgang. V. Heft. Seite 1 — 64.

nat, Ickelsheim, enthält zwar ein Rötenbach, allein darunter ist Kirchrötenbach in dem königl. Landgerichte, Lauf, des Rezatkreises zu verstehen.

In dem diesseitigen Rötenbach bestand aber im 16. Jahrhunderte eine Pfarrei, welche 1588 die Pfarrei, Eisch, nach einer Anzeige des dasigen Pfarrbuches, versah. Früher war also nur eine Kirche in dem dortigen Schlosse. Die Pfarrei gieng aber ein und wurde erst 1756 wieder aufgerichtet. Sie war zuvor mit der Pfarrei, Hausen, im Anfange also wohl mit der Pfarrei, Heroldsbach vereiniget, da beide Orte nicht fern von einander sind. Rötenbach war auch ein Bestandtheil des Archidiakonats, Bamberg.

Was Hanberg betrift, so hat es ohne Zweifel während der Gauverfassung oder weiterhin nach Mährendorf gepfarret, wovon es nur eine Stunde seitwärts liegt. Zur Zeit der Umänderung des katholischen Glaubensbekenntnisses ist also Hanberg von Mährendorf getrennet und die Kirche daselbst zu einer Pfarrei umgewandelt worden. Eingepfarret sind folgende Orte: Großdechsendorf, Dannberg, Großensebach, Heßdorf, Hesselberg, Klebach, Kleindechsendorf, Ober= Mittel= und Untermembach, Mohrhof, Niederlindach, Poppenwind und Röhrach. Man kann mit allem Grunde schliesen, daß diese Orte beinahe insgesamt zur ursprünglichen Pfarrei, Mährendorf, daher auch zu dem Radenzgaue gehöret haben.

Hiemit stimmen die Grenzen des Rangaues überein, welche der Rektor, Dietz, zu Windsheim mit vier Programmen nicht bestimmt ausmitteln konnte. *)

Herr geheime Rath, von Lang, ziehet Dieselben jedoch ganz richtig von der diesseitigen Grenze des Gutes und bambergischen Amtes, Herzogenaurach, wo aber das vorliegende Gut und bambergische Domprobsteiamt, Büchenbach, das auch in dem Rangaue sich befand, beizufügen ist, Mährendorf auf der Seite lassend, nördlich am Sebache fort, Weissendorf einschliesend, bis zu dieses Sebaches Ursprung, nach Danzenheid, Hochholz, Dettendorf, Neustadt an der Eisch, sodann an der Ehe fort nach Langenfeld, u. s. w. **)

Hiedurch sind die vorbenennten Pfarrorte von Hansberg, mit Ausname der drei Membache, von dem Rangaue abgeschieden, ebendeshalb also dem Radenzgaue zuzuweisen. Ihnen schlieset sich die Pfarrei, Röttenbach, an.

Nun ist noch der Landesstrich der Aemter, Dachsbach und Höchstadt, übrig, welcher einer Zuweisung bedarf, wobei ich gleichfalls an den, von mir vorgesteckten, Zweck erinnern muß.

Bemeldter Herr Verfasser rechnet die Stadt, Höchstadt, die Orte, Mühlhausen, Lonerstatt, Dachs=

---

*) De nonnullis Franconiae pagis. Edit. nova. 4. Norimbergae 1799. Pag. 1 — 28.

**) Baierns Gauen, u. s. w. Seite 85 und 86.

bach und Wachenrod zu dem Landkapitel, Schlüsselfeld, daher zu dem Iffigaue. *)

Hiemit kann ich, für die Zeit der Gauverfassung, nicht einverstanden seyn. Derselbe bemerket selbst, Wachenrod, anfänglich zum Rednitzgaue gehörig, und sich 1007 zum Bisthume, Wirzburg, vorbehalten, sey erst später diesem Kapitel beigefügt worden. Das nemliche ist gleichfalls von Mühlhausen und Lonerstatt auszusagen; denn auch sie gehörten Anfangs zum Rednitzgaue und wurden 1007, wie schon bemerket und bewiesen, dem Bisthume, Wirzburg, vorbehalten, daher gleichfalls in späterer Zeit jenem Kapitel einverleibt.

Dieses ist überhaupt eine neue Einrichtung. Vor dem Jahre 1342 kömmt der Name, Schlüsselfeld, gar nicht vor. Erbauer dieses Ortes waren ohne Zweifel die Reichsherren von Schlüsselberg, welchen er auch gehöret hatte, vielleicht erst im 14. Jahrhunderte. **) Er konnte also der Sitz eines Landkapitels nicht früher gewesen seyn.

Der Iffigau erstreckte sich keines Weges so weit, daß er die angeführten Orte in sich schlöse. Der Kanzleirath und Archivar, Viehbeck, zu Kastell, welcher zu frühe für die Wissenschaft gestorben ist, giebt nachstehende Grenzen des Iffigaues an: Von beiden Sei-

*) A. a. O. Seite 89.

**) Meine geschichtliche Darstellung der vormaligen Reichsherrschaft, Schlüsselfeld, in den neuen Beiträgen zur Geschichte. I. Heft.

ten des Schwanberges, zwischen dem dornheimer Forste und dem Flüßchen, Schwarzach; vom Bache, der von Reusch nach Marktbibert fließt, bis ober Burghaslach hinauf, an die Grenze der alten haslacher Zent. *) Er hatte eine genaue Beschreibung des alten Iffigaues ausgearbeitet, wovon er eine umständliche Grenzbezeichnung mir zukommen lies. Vielleicht wird das Eine oder das Andere dereinst bekannt gemacht. Dieser Gau wurde gegen Süden durch das linke Ufer der Eisch begrenzet.

Der Landesstrich längs des Sebaches bis an das rechte Ufer der Eisch und von Da bis nach Lonerstatt war also ein Bestandtheil des alten Radenzgaues, wozu der letztgenannte Ort, Wachenrod, und Mühlhausen ohnedies gerechnet wurden. Der bemeldte Gau schloß sich also hier mit dem Umfange der Aemter, Dachsbach, Höchstadt und Wachenrod, wodurch das Aemtchen, Schlüsselfeld, ausgeschieden wird. Die Pfarreien waren zu Dachsbach, Lonerstatt, mit Welchem Höchstadt bis zum Anfange des 14ten Jahrhunderts als Filial verbunden war, Wachenrod und Mühlhausen. Es wird hiegegen Nichts einzuwenden seyn, nachdem die unbezweifelten, unangefochtenen Urkunden sich deshalb deutlich aussprechen.

Von Wachenrod an wird sich die diesseitige Grenze des Radenzgaues nun leicht ausmitteln lassen. Hiezu dienet der Umfang der Pfarreien, Wachenrod, Mühl-

*) Der fränkische Geschichtsfreund. 1s Bändchen. 8. Marktbreit 1828. Seite 83.

hausen und Burgebrach, welche dem Bisthume, Wirzburg, geblieben waren. Die beiden ersteren gehörten zum Radenzgaue, die Letzte zu dem Gaue, Volkfeld. Die Orte, welche in ihrem Rücken sich befinden, und Denselben nicht zugetheilet waren, müssen also Bestandtheile des Radenzgaues gewesen seyn. Unter diese Zahl gehören also Frensdorf und Betstatt, welche die bezeichnete Lage und Verhältnisse haben. Sie sind die Letzten von diesseitiger Grenze, mit den, ihren Pfarreien zugetheilten, Orten; Frensdorf mit Abtsdorf, Birkach, Obergereut, Untergereut und Vorra; Betstatt mit Eichenhof, Neuhaus und Schadlos.

Der Archivar, Heyberger, rechnet nun zwar Frensdorf und die, zwischen der Aurach und der Mittelebrach gelegenen Orte, zum Gaue, Volkfeld, *) aber mit offenbarem Unrechte. Von diesem Gaue wurde dem Bisthume, Bamberg, nur der Landesstrich zwischen der Aurach, der Rednitz, dem Maine und dem Vichebache oder Vieretbache, bis zu Dessen Ursprunge, und auf dem kürzesten Wege bis wieder an die Aurach laut der Urkunden von den Jahren 1008 und 1052 überlassen.

Die Orte, welche jenseits desselben Baches liegen, gehörten also nicht zum Volkfelde, sondern zum Radenzgaue, und dieser Bach machte hier die Abgrenzung zwischen beiden Gauen. Die Zutheilung der, über der Aurach befindlichen, Orte an die Pfarrei, Ober- oder

*) Fürter Streitschrift. Seite 12.

Stegaurach, geschah wohl erst nach Errichtung des Bisthumes, Bamberg, und vielleicht in späteren Zeiten.

Die Grenzen dieses Bisthumes machten also von dieser Seite zwischen der Rednitz und den Pfarreien, Mühlhausen, Wachenrod und Lonerstatt, die Pfarrorte, Betstatt, Frensdorf, Herrnsdorf, Schlüsselau, Röbersdorf, Pomersfelden, Schneid, Hallerndorf, Bechhofen, Seusling, Willersdorf, Eisch und Röttenbach, welche zum Archidiakonate, Bamberg, gehörten, dann Pautzfeld, Attelsdorf und Heroldsbach, Bestandtheile des Archidiakonats, Hollfeld.

Was Frensdorf im Besonderen angehet, so ist es bemerkenswerth, daß die Grafen, Rapoto und Friderich, von Abenberg auch von der Burg daselbst den Namen sich beilegten. Sie waren Kastenvögte des Hochstiftes, Bamberg, in dem Radenzgaue, und hatten ohne Zweifel für ihre Besoldung Frensdorf, mit zugehörigen Gütern, erhalten.

Hieraus kann man ebenfalls schliesen, daß Frensdorf ein Bestandtheil desselben Gaues gewesen sey. Sicher war aber auch der Ort und die Kirche kein Filial von den Pfarreien, Burgebrach oder Aurach, die im Volkfelde sich befunden hatten. Jene Grafen lebten schon im 12. Jahrhunderte, und werden nicht unterlassen haben, in ihrem dasigen Sitze eine eigene Pfarrei zu errichten. Sie ist nie als eine Wirzburgische behandelt worden, gleich den Pfarreien, Lonerstatt, dar-

nach Höchstadt, Wachenrod, Mühlhausen und Burgebrach, obgleich das Fürstenthum, Bamberg, das Eigenthum oder die Landherrschaft dieser Orte an sich gebracht hatte.

Es ist noch zu bemerken, daß die Pfarrei, Sambach oder Kratzsambach *), die Letzte des Landkapitels, Schlüsselfeld, der Pfarrei, Herrnsdorf, gegenüber, ist. Sie hat auch Frensdorf im Rücken.

Bei der Einmündung der Aurach gieng der Radenzgau wieder auf das rechte Ufer der Rednitz zurück, wo er dann bis zur Vereinigung dieses Flusses mit dem Maine fortlief.

Die alte Burg, Babenberg, lag in dem Volkfelde und zwar an dessen Spitze. Die nachherige Stadt dieses Namens wurde aber an den beiden Ufern der Rednitz erbauet, befand sich also Theils in dem Volkfelde, Theils in dem Radenzgaue.

Unrichtig ist die Angabe, daß der jetzige Arm der Rednitz ihr altes, ursprüngliches Bett gewesen sey, was ich in der Folge beweisen werde. Nur will ich kurz bemerken, daß schon im 12. Jahrhunderte vier Mühlen innerhalb der Stadt urkundlich bekannt waren. Man kann daher auch nicht behaupten, daß diese Stadt auf dem rechten Ufer der Rednitz zu dem Volkfelde, oder daß der, von dem Bisthume, Wirzburg, an das

Bis-

*) Unrichtig Greitz- oder Graitzsambach geschrieben. Man nennte diesen Ort auch Jesuitensambach, weil er den Jesuiten zuständig war.

Bisthum, Bamberg, überlassene, Theil jenes Gaues zu dem Radenzgaue gehöret habe.

Die Grenze dieses Gaues und des Bisthumes zog sich jetzt am linken Ufer des Maines eine gute Strecke weit und mit Zuverlässigkeit hinauf. Nächst Bamberg liegt Hallstatt, nach der Urkunde vom Jahre 895 *) und nach einer Anderen vom Jahre 1007 **) zu dem Radenzgaue gezählet. Dahin gehörte auch das anstossende Kämmern. ***) Die Pfarrei zu Hallstatt, oder vielmehr das Patronatrecht darauf wurde im Jahre 1013 von dem Könige, Heinrich, dem heiligen babenberger Sitze durch einen Austausch verschaffet. ****) Kämmern erhielt erst in den neuen Zeiten eine Pfarrei.

Schultes wollte nun oberhalb Kämmern den Gau des östlichen Grabfeldes über den Main herüberschieben und rechnete hiezu auch Ebensfeld und Staffelstein. †) Unter dem ersteren Orte verstehet er das Esbenefeld, welches bei Schannat vorkömmt. Diese Deutung ist schon nicht zuverlässig; beide Namen haben Verschiedenheit. Richtiger wird man Eßfeld dafür nehmen, welches in dem königl. Landgerichte, Königshofen, also im Grabfelde liegt.

---

*) Eckhart, de rebus franciae orientalis. Tom. II. Pag. 895 et 896.

**) Fürter Streitschrift. Beilage 3.

***) Meine neuen Beiträge zur Geschichte. Heft II. Seite X.

****) Wencks hessische Landesgeschichte. Katzenelnbogisches Urkundenbuch. Seite 4.

†) A. a. O. Seite 309 und 326.

Bei dem Banzgaue äussert Derselbe, daß er zwischen dem Itzfluß und dem Maine gelegen sey, er solchemnach auch Staffelstein begriffen habe. Dem, sonst verehrten, Manne gieng hier die geographische Kenntnis ab. Jener Ort liegt nicht zwischen den bemeldten Flüssen, sondern am linken Ufer des Letzteren.

Wenn Derselbe ferner äussert, das Grabfeld habe einen großen Theil der bambergischen Stiftslande in sich begriffen,*) so ist er in einem zweifachen Irrthume. Alle, jenseits des Maines gelegenen, Stiftslande befanden sich in dem Grabfelde, welches hier durch jenen Fluß begrenzet wird. Jene Lande machten aber nicht den größten Theil des fürstlichen Stiftes aus. Auf das linke Ufer hatte sich das Grabfeld nicht erstrecket, wie es sich weiter zeigen wird.

Der Verfasser kannte in Anbetracht Staffelsteins zur Zeit seiner Abhandlung die entscheidende Urkunde nicht, welche er später **) selbst bekannt machte, und welche ihn auch zur Aenderung seiner Meinung bewog. Vermöge dieser Urkunde vom Jahre 1130, wodurch der König, Lothar, das Dorf, Staffelstein, zu einem Markte umschuf, war es in dem Radenzgaue gelegen. Er rechnete es also jetzt, wie Ebensfeld, was jedoch mit einem Schreib= oder Druckfehler Ebersfeld bei ihm heisset, zu jenem Gaue. ***)

*) A. a. O. S. 298.

**) Historische Schriften und Sammlungen ungedruckter Urkunden. 4. Hildburghausen. 2te Abtheilung. 1801. S. 231.

***) A. a. O. Seite 208 und 209.

Nehmen wir die Archidiakonatsverzeichnisse zur Aushilfe, so wird nirgends mehr ein Anstand obwalten. Wir wollen die Pfarreien nach der Reihe in aufsteigender Linie anführen.

Im Archidiakonate, Bamberg, sind Hallstatt und Güßbach; im Archidiakonate, Kronach, die Pfarrorte, Nieder- oder Unterleiterbach, welches aber dermal keine Pfarrei mehr hat, Ebensfeld, mit Welchem Leiterbach vereiniget ist, Staffelstein und Lichtenfels. Die Pfarreien, Ebensfeld, Staffelstein und Lichtenfels, so wie Zapfendorf sind aber auch durch die Urkunde vom Jahre 1374 *) bewiesen.

Bis zu Lichtenfels ist Alles im Reinen. Hier aber überschritt der Radenzgau den Main, welcher von Osten herfließet. Es ist die Frage, wo? Aufwärts gegen den Norden haben wir keinen einzigen Ort, welcher ausdrücklich von Urkunden in bemeldten Gau gesetzet würde. Wir müssen uns blos mit den Archidiakonatsverzeichnissen und geistlichen Urkunden behelfen.

Der Archivar, Heyberger, welcher den Theil der bambergischen Streitschrift über Fürt im Betreffe der alten Gauen bearbeitete, gab **) an, der Radenzgau werde gegen Norden von dem oberen Banzgau, dann dem nächstangelegenen und sogenannten Nordwald eingeschränket. Dieses ist Eine der Sonderbarkeiten, dergleichen der Verfasser sich öfters zu Schulden kommen läßt.

*) Beilage VII.

**) Seite 13.

Es ist für's Erste schon falsch, daß nur der obere Banzgau einschränke. Dieser ganze Gau thut es nach der Länge des Maines bis zum Anfange des Nordwaldes. Hiebei sind die Augen nicht gut geöffnet worden.

Der Nordwald muß wohl zu einem Gaue gehöret haben. Zu Welchem? vergaß Heyberger anzumerken. Er wird ihn doch nicht zum Thüringgaue gerechnet haben! Davon sprechen die alten Gaubeschreiber Nichts. Jener Wald ist sicher nicht gaulos gewesen.

Es wird durch die Archidiakonatsregister sowohl, als durch Urkunden bewiesen, daß von dem Bisthume, Bamberg, die kirchlichen Rechte in jenem Landesstriche von Alters her ausgeübt worden seyen. Man ist also auch zu dem Schlusse befugt, daß er ein Bestandtheil des Radenzgaues gewesen sey. Hiezu bedarf es keiner launenhaften Grille.

Auf der beigefügten Gaucharte bemerket Heyberger den Ort, Eylen, oder Marktzeuln, als den Ersten des Nordwaldes zunächst oberhalb Lichtenfels. Ich will dahin gestellt seyn lassen, ob er wirklich zum Nordwalde gehört habe, was jedoch mit Grunde bezweifelt werden muß. Aber ich muß in Abrede stellen, daß zur Zeit der Gauverfassung und noch viel später eine Pfarrei daselbst gewesen sey. Der Ort kömmt in den Archidiakonatsverzeichnissen nicht zum Vorschein. Die dasige Kirche war ein Filial von Marktgreitz, und die Pfarrei wurde in den neuen Zeiten erst geschaffen.

Gleich oberhalb Zeuln befindet sich aber der Pfarrort, Marktgreitz. Es ist die Frage, ob man Denselben nicht zu dem Radenzgaue rechnen könne? In Würdtweins Verzeichnisse ist er nicht angemerket. Das Beiliegende hat einen Pfarrort, Krewitz, welcher in Jenem Würdtweins fehlet. Mit dieser Schreibart giebt es in dem Obermainkreise keinen Ort. Daher könnte man Greutz oder Greitz darunter verstehen. Mit besserem Grunde wird man jedoch Kröbis in der Herrschaft, Plauen, dafür annehmen. Bis dahin und noch weiter, nicht fern von der Stadt, Plauen, dehnte sich das Bisthum, Bamberg, aus, wie es sich bald hienach zeigen wird.

Marktgreitz war immer dem Bisthume, Wirzburg, einverleibt, und erst unter königlichbaierischer Regierung wurde Dasselbe zu dem bamberger Bisthume geschlagen. Hatte gleichwohl das hiesige Domkapitel das Recht des Vorschlages darauf, so änderte Dieses doch die bischöflichen Rechte keines Weges.

Marktgreitz wird daher von dem Radenzgaue auszuschliesen seyn. Ob man es aber dem östlichen Grabfelde im Allgemeinen, welches sich nördlicher in jene Gegend erstreckte, oder seinem Untergaue, dem Banzgaue, welchem es näher liegt, zurechnen könne, in welche Beide aber Schultes in seiner Beschreibung des Grabfeldes es nicht setzte, ist einer weiteren Untersuchung vorbehalten, die nicht hieher gehöret.

Rechts von der Pfarrei, Marktgreitz, hat der Radenzgau also den Main überschritten. Auf seinem

rechten Ufer grenzen einzelne Orte der Pfarrei, Altenkunstatt, an, deren meisten Bestandtheile sich auf dem linken Ufer befinden, welche also entschieden zu dem Radenzgaue gehörte. Es reihet sich ihr weiter hinauf die Pfarrei, Kronach, an.

Wir müssen uns aber Links wenden, um die äusserste Grenze des Bisthumes zu erreichen. Hier erscheinen nacheinander die Pfarrorte, Obersfeld, Schmölz, Mitwitz, Grub oder Burggrub, Neickenrod, Heinersdorf, Rotenkirchen, Windheim, Steinbach, Teuschnitz, Tschirn, oder Schirnitz nach dem Archidiakonatsverzeichnisse, Nordhalben und Lichtenberg, welche insgesamt, mit Ausname von Heinersdorf, in dem Verzeichnisse des Archidiakonats, Kronach, angegeben sind.

Wir wollen hier anhalten, um einige Bemerkungen einzuschalten und auch weitere Beweise zu führen, damit es in keinem Stücke fehle. Gegenwärtiges soll das letzte Wort über diesen Gegenstand seyn. Möge das Vorhaben gelingen!

Zu Obersfeld, auch Obristfeld genannt, ist dermal keine katholische Pfarrei mehr; die Katholiken des Ortes sind der Pfarrei, Altenkunstatt, zugewiesen. *) Zur protestantischen Pfarrei daselbst halten sich ihre Glaubensgenossen in der Pfarrei, Altenkunstatt.

Zu Schmölz befindet sich jetzt auch nur eine katholische Kuratie; die Pfarrei ist protestantisch. Die Zeit

*) Schematismus der Diözesangeistlichkeit des Bisthums, Bamberg. 1813. Seite 97.

und die Art der Veränderungen mit den Pfarreien werden hier übergangen, indem sie zu einer ausführlichen Beschreibung des Bisthumes sich eignen.

Von Burggrub und Mitwitz sind keine Urkunden in dem königlichen Archive. Das Patronatrecht darauf haben die Gutsbesitzer, die es gleichwohl von dem Fürstenthume, Bamberg, zu Lehen empfingen. Diese Pfarreien haben wohl vor dem 15. Jahrhunderte bestanden, wo man auch die Rittergüter schon wahrnimmt. Nun gehören sie zur protestantischen Religion.

Zu Neickenrod war im Jahre 1335 nur eine Kapelle, welche der Pfarrei, Kronach, beigegeben war. Als Pfarrei kömmt sie durch eine Urkunde vom Jahre 1539 zum Vorschein. Die Zeit der Trennung ist dermal noch unbekannt.

Heinersdorf, zum Herzogthume, Koburg, und dessen Amt, Sonnenberg oder Neustadt, unmittelbar an der Grenze des Königreiches und zur protestantischen Religion jetzt gehörig. Der Ort liegt Rotenkirchen gegenüber. Es wird versichert, das dortige Pfarramt besitze die Abschrift einer Urkunde vom Jahre 1493, wodurch der Bischof, Heinrich, die Kirche allda von der Pfarrei, Rotenkirchen, getrennet und zu einer eigenen Pfarrei erhoben habe. In dem königlichen Archive befindet sich jedoch weder Urschrift, noch Abschrift. Ist die Angabe richtig, so ist es ferner urkundlich bewiesen, daß die Kirche von Heinersdorf, auch vor jener Zeit zu dem Bisthume, Bamberg, und zu dem Radenzgaue gehört habe.

Zu Rotenkirchen war nach einer Urkunde vom Jahre 1305 *) eine Kapelle, als Tochterkirche der Pfarrei, Kronach. Ihre Erhebung zur Pfarrkirche muß zwischen 1305 und 1493 geschehen seyn, nachdem in dem letzteren Jahre ihre Tochterkirche, Heinersdorf, abgeschieden wurde. Zu Kronach war im Jahre 1180 sicher schon eine Pfarrei. **) Es ist zu glauben, daß sie im 11. Jahrhunderte, vielleicht bei dem Erwerbe des Ortes, errichtet war. Rotenkirchen, die Kirche oder, wenn sie noch nicht erbauet war, der Ort ist daher als Bestandtheil des Gaues und des ursprünglichen Bisthumes anzusehen.

Windheim hatte Anfangs nur eine Kirche, die nach Teuschnitz pfarrte. Sie wurde im Jahre 1478 Laut einer Urkunde von dem Bischofe, Philipp, gesöndert und zu einer Pfarrei gemacht.

Steinbach hat keine Pfarrei mehr, und pfarret nach Windheim. In der dasigen Kirche wird jährlich vier Male Gottesdienst und in jeder Woche ein Jahrtag oder eine Stationmesse von dem Pfarrer gehalten. ***) Die Zeit der Auflösung dieser Pfarrei ist unbekannt.

Teuschnitz gehöret unter die ältesten Pfarrspiele. Die Kirche war gegen das Ende des 12. Jahrhunderts zerstöret, aber um das Jahr 1190 wieder aufgebauet und von dem Bischofe, Otto II., mit der Pfarrgerechtigkeit versehen, welche sich über Teuschnitz, Winthagen

*) Beilage III.

**) Regesta. I. 309.

***) Schematismus für 1813. S. 251.

(Windheim), Steinbach und Richsbach (Reichenbach) erstreckte. *) Die Kirche zu Windheim ist, wie ich schon bemerkte, im Jahre 1478 davon gesöndert und zur eigenen Pfarrei erhoben, die neue Pfarrei zu Steinbach dagegen aufgehoben und die dasige Kirche zur Pfarrei, Windheim, geschlagen worden.

Von der Pfarrei, Tschirn, fehlen die Urkunden dort, wie hier. Wir müssen uns also mit der Bemerkung des Archidiakonatsverzeichnisses begnügen. Indessen versichert das königliche Pfarramt, daß die größere Glocke daselbst die Jahrzahl 1309 habe. Diese ist auch eine Urkunde. Die Kirche kann also zimlich alt seyn. Wenn sie aber gleich das Alter des Gaues nicht erreichet, so erstreckte sich doch das ursprüngliche Bisthum über den Ort oder die Gegend. Die Pfarreien, Kronach und Teuschnitz, bestanden schon im 12. Jahrhunderte, und waren weit ausgebreitet. Der Letzteren, als der Näheren, wird Tschirn einverleibet gewesen seyn.

Ueber die Pfarrei, Nordhalben, giebt es keine Urkunden in dem Pfarramte und in dem Archive. Man weiß daher auch die Zeit ihrer Entstehung nicht. Die Ursache mag zum Theile darin liegen, daß die halbe Feste, Nordhalben, den Vögten und Herren von Gera von dem Fürstenthume, Bamberg, zu Lehen gegeben war. Nach einer Pfarrmatrikel wurde Nordhalben von den feindlichen Weimarern, den Soldaten des Herzoges von Weimar, überfallen, wobei über 205 Häuser und Städel abbrennten. Es können hier

*) Regesta. I. 355.

auch Pfarrurkunden und Akten zu Grunde gegangen seyn. Das Schloß, Nordhalben, war im Jahre 1154 erbauet, aber um 1327 nach dem ältesten Salbuche ganz zerstöret. Bestand auch vor dem letzten Jahre eine Kirche oder Pfarrei daselbst, so ist die Errichtung der Jetzigen darnach geschehen. Die Marienkapelle soll gothische Bauart haben. In diesem Falle möchte sie die älteste Kirche seyn, vielleicht Diejenige, welche vor 1327 errichtet war.

Aus der bisherigen Darstellung erhellet, daß die vier Pfarreien, Kronach, Rotenkirchen, Teuschnitz und Nordhalben, zu den Aeltesten des Bisthumes gerechnet werden dürfen, die beiden Letzteren aber den Vorgang hatten und sich bis an die Grenze jenes Landstriches ausdehnten, welcher im 12. Jahrhundert eine große Wüste gewesen war. Mehre Urkunden bezeugen es.

Von der Pfarrei, Lichtenberg, kann man, ausser dem Archidiakonatsverzeichnisse, keine Meldung machen. Sie war nicht in dem Umfange des Fürstenthumes, Bamberg, gelegen. Die Grafen von Orlamünde hatten, nach den ältesten urkundlichen Nachrichten, die Herrschaft über Lichtenberg, daher auch das geistliche Patronatrecht. Sie verkauften Dieselbe an das Geschlecht von Waldenfels, von Welchem sie allmählig dem Hause, Brandenburg, zu Theil wurde. Mit dem baireutischen Archive sind aber keine Urkunden und Verhandlungen über die Pfarrei in das Archiv zu Bamberg gekommen.

Das Archidiakonatsverzeichnis meldet nun auch, den Pfarrort, Harra, welcher in dem Fürstenthume, Reuß,

nahe bei Lobenstein, gelegen ist. Die drei Pfarrorte, Nordhalben, Lichtenberg und Harra, bilden ein Dreieck, wovon die zwei Ersteren die Grundlinie ausmachen. Auf den zwei Schenkeln des Dreieckes befindet sich aber keine andere Pfarrei. Nordhalben kann, wie Lichtenberg, unmittelbarer Nachbar von Harra gewesen seyn, welches oben an der Spitze des Dreieckes sich befindet. Man wird daher nicht mit Unrecht die gerade Grenzlinie des Bisthumes von Nordhalben nach Harra ziehen.

Von dem letzteren Orte seitwärts bestehet der Pfarrort, Gefell, worüber vormals wegen des Patronatrechtes zwischen Brandenburg und Sachsen Unterhandlungen gepflogen wurden.

Weiterhin gegen Norden folgen die zwei Pfarrorte, Mistelreut (Mißlareut) und Zebern (Großzöbern); dann unterhalb des Letzteren Krewitz (Krebis, Kröbis).

Nachdem das Archidiakonatsverzeichnis weiter hinauf keine Pfarreien des Bisthumes, Bamberg, angiebt, so ist Dessen Grenze gegen das naumburger Bisthum von Nordhalben über Harra, Gefell, Mißlareut und Großzöbern hiedurch ausgemittelt.

Mit den Angaben des Verzeichnisses müssen wir uns größten Theils begnügen, da über jene Pfarreien in dem Auslande nicht wohl Urkunden vorhanden seyn können.

Doch erscheinet, wie ich eben erst entdecke, die Pfarrei, Gefell, bereits in einer Urkunde von dem Jahre 1247, wodurch die Herren, Heinrich und Heinrich, Vögte in Weida Derselben ihre Güter zu Fenczka

(Venzka) und Münchenreut, dann den Zehenten zu und unter Hirschberg überlassen.*) Sie wird aber hier keine Bambergische genennt, weil eben der Bischof die Urkunde nicht ausfertigte. Als Solche aber wird sie ohne Zweifel in der Urkunde vom Jahre 1374 gemeldet. **)

Unter der Pfarrei, Myzlotenreut, welche in der Urkunde vom Jahre 1358***) vorkömmt, ist wohl Mistelreut, nach dem Ausdrucke des Archidiakonatsverzeichnisses, oder Mißlareut, wie der Ort jetzt genennet wird, zu verstehen. Man kennet ja die Verschiedenheiten der Mund- und Schreibarten.

Hieraus ersieht man zugleich, und es wird noch deutlicher werden, daß der Radenzgau, daher auch das Bisthum, Bamberg, in die Herrschaften, Gera und Plauen, daher in das sächsische Vogtland sich ausgedehnet habe.

Wir gelangen jetzt zu dem äussersten Norden und lenken dann nach Osten ein, wo eine Urkunde die sichere Grenze des Bisthumes, Bamberg, bestimmet, indem sie von zwei anderen, benachbarten Bisthümern abscheidet, wodurch also auch der Radenzgau von dieser Seite begrenzet wird. Hätte man überall solche Urkunden, so würde niemals ein Zweifel obwalten. Lichtenberg, welches an der diesseitigen Grenze des Königrei-

---

*) Longol von Regnitzhofs Nachbarschaft, die ehedem den Vögten von Weida zugestanden. 1750.

**) Beilage VII.

***) Beilage IV.

ches liegt, reihet sich an die Pfarrbezirke, wovon so eben die Rede ist.

Obgleich Agnes, Wittib Johann Tossen (auch Dossen) im Jahre 1347 in ihrem und ihrer Töchter, Dorothea und Ofmia (Euphemia), Namen das Patronatrecht der Pfarrkirche zu Babenneukirchen bei Widersberg dem Kloster, Langheim, gegeben hatte, so wurde Dasselbe doch in der Folge streitig gemacht. Schon im Jahre 1380 begann der Streit. Das Kloster hatte einen Heinrich von Tanna vorgeschlagen, und der Bischof, Lampert, schützte ihn gegen Eberhard Heinz, seinen Gegenbewerber. Im Jahre 1381 wurde die Sache zu Gunsten des Erstern rechtlich entschieden, und er auch förmlich mit der Pfarrei belehnet.

Peter Dosse und seine Anverwandten schlugen im Jahre 1397 den Konrad Tirbil und das Kloster den Johann Ruß als Pfarrer vor, welcher Letztere aber von dem Bischofe den 3. Mai 1397 belehnet wurde.

Der Rechtsstreit wurde bei dem Pabste angebracht; von Wem? ist zwar nicht gesagt; vermuthlich aber von dem Kloster, Langheim, weil in der Urkunde von Erhaltung der Rechte des zisterzienser Ordens die Rede ist.

Der Pabst ernennte den Domdechant zu Wirzburg als Richter in der Sache. Dieser ordnete aber, ohne Zweifel wegen der zu großen Entfernung, den Dechant, Konrad, des Stiftes zum heiligen Jakob in Bamberg dazu ab.

Letzterer fertigte daher am 16. August 1397 ein Schreiben an die Pfarrer zu Hofregnitz (Hof), Münchberg, Weisselsdorf, Schauenstein, Widersberg, Tribel, Perg und Neuenkirchen (Babenneuenkirchen) im bamberger, zu Oelsnitz, Plauen, Teymen, Taltiz und Plonswitz im naumburger, und zu Eger, Adorf und Asch im regensburger Bisthume aus, worin er ihnen kund machte, daß Konrad Tirbil sich seines Vorschlagsschreibens nicht bedienen, und in den Besitz jener Pfarrkirche setzen solle, bis der Rechtsstreit wegen des Patronatrechtes entschieden sey; daß er ihn aber, weil er dagegen handelte, exkommunizirt habe, was die bemeldten Pfarrer unter Glockengeläut öffentlich verkünden sollten. *) In der Kürze wird hier nur bemerket, daß in der Folge alle Personen des Rittergeschlechtes der Tosse nach und nach verzichtet haben, und das Kloster, Langheim, den ungestörten Besitz davon bis zur Zeit der Reformation gehabt habe.

Aus der beigehenden Urkunde entnehmen wir, daß die Pfarreien, Eger, Asch und Adorf die Grenze des Bisthumes, Regensburg, bildeten. An Letztere reihten sich die Pfarreien, Oelsnitz, Plauen, Teymen, Taltitz und Plonswitz in der Herrschaft, Plauen, des neuenburger oder naumburger Bisthumes. Hierauf folgen Tribel, neben Diesem Babenneukirchen und weiter unten Widersberg, welche in der Urkunde zu dem Bisthume, Bamberg, gerechnet werden. Sie meldet auch einen Pfarrort, Perg. Hier-

*) Beilage VIII.

unter wird aber Bergen, welches Adorf gegenüber liegt, nicht zu verstehen seyn, indem es jetzt wenigstens keine Pfarrei hat. Man wird richtiger den Pfarrort, Berg, in dem Umfange des königlichen Landgerichtes, Hof, dafür nehmen.

Die vier übrigen Pfarreien, welche die Urkunde anführet, kommen hier nicht in Betracht; denn sie liegen rückwärts, berühren also die Grenzen nicht.

Jene Pfarreien bilden also die Grenzen unseres Bisthumes gegen die zwei Anderen, Regensburg und Naumburg, in dieser Gegend. Hiebei muß jedoch ein Zusatz gemacht werden.

Nach dem Archidiakonatsverzeichnisse gehörte zu dem Bisthume, Bamberg, auch der Pfarrort, Eichach oder Eichig. Er liegt zwischen Adorf und Tribel und begrenzet Beide. Ihm wird Bergen zugetheilet gewesen seyn.

Wir haben also die bambergische von Eichach nach Tribel und Großzöbern, welchem Letzteren der naumburgische Pfarrort, Plonswitz, jetzt Planschwitz genannt, gegenüber sich befindet. Weiter hinauf gab es keine bambergische Pfarrei. Die Abscheidung der drei Bisthümer ist also hier unmittelbar und vollkommen bewerkstelliget.

Auf der linken Seite muß man aber auch noch Kröbis als einen Grenzpfarrort gegen das Bisthum, Naumburg, bemerken, was beurkundet ist. Ihm war die Kapelle auf dem Burgstein eingepfarret, welche gerade auf der äussersten Grenze sich befunden hatte, aber, wie

die Burg, auf deren Stall (Platz) sie erbauet war, verschwunden ist.

Der Bischof, Heinrich, zu Bamberg wollte diese Kapelle zu einer Pfarr machen, und sie der Pfarr, Kröbis, entziehen. Die Markgrafen, Friderich und Sigmund, zu Brandenburg, so wie der Pfarrer, Hanns Seitz, zu Kröbis legten Verwahrung dagegen ein, weil der Pfarrei zu viel entzogen würde.

Schon unter dem bambergischen Bischofe, Philipp von Henneberg, im Jahre 1486 wollte der Bischof, Dietrich, zu Naumburg die Kapelle auf dem Burgstein seinem Bisthume zuwenden, wobei es natürlich an Widersprechungen nicht fehlte.

Mit dem Bischofe, Heinrich, zu Bamberg schloß jedoch der Bischof, Dietrich, zu Naumburg am Freitag nach dem heiligen Ostertag (20. April) 1387 einen Vertrag dahin, daß Ersterer und seine Nachkommen die bischöflichen Rechte an der bemeldten Kapelle, als Weihung derselben, Begräbnis, Gerichtsbarkeit, und was bischöflich würde und in's Amt gehörte, für sich und sein Amt behielte; daß die Opfer zwischen beiden Bischöfen getheilt werden sollten, und daß, wenn eine Gottesgabe oder Beneficium gestiftet würde, der Bischof zu Bamberg die erste, und der zu Naumburg die andere Verleihung, und so die nachkommenden Bischöfe abzuwechseln hätten. Der Domprobst, Veit Truchseß, der Domdechant, Hartmann von Stein, und das gemeine Kapitel des Domstifts zu Bamberg bekannten am Dienstag nach unser lieben Frauentag Assumptio-

sumptionis (21. August) 1487, daß jener Vertrag mit ihrem guten Willen zugegangen und geschehen sey. *) Die Pfarrei wurde, nach den vorliegenden Anzeigen, und die Kapelle in der Folge zur Pfarrei, Geilsdorf, geschlagen.

Nimmt man also Urkunden und Archidiakonatsverzeichnisse zusammen, so ist dadurch eine sichere Grenze des Bisthumes, Bamberg, daher auch des alten ostfränkischen Radenzgaues gegen Norden ausgemittelt. Man darf aber die Urkunden keines Weges auf die Seite setzen, und man wird um so mehr Achtung für dieselben haben, da sie geistlichen Inhaltes sind. Es kommen darin auch keine Namensverstümmelungen, wie in den Archidiakonatsverzeichnissen, und keine Versetzungen in andere Landesstriche vor.

Ehe ich weiter schreite, muß ich noch ein Par Anmerkungen beifügen, damit wegen der Grenzen nicht etwa ein Anstand sich finden möge.

Das Verzeichnis enthält auch einen Pfarrort, Grym. Mit diesem Namen giebt es keinen Pfarrort in dem Obermainkreise und in dem oben bezeichneten Landesstriche des Vogtlandes. Es wird Grün heissen sollen. Doch einen solchen Pfarrort vermisset man auch in unserem Kreise. **)

---

*) Longolius sichere Nachrichten von Brandenburgculmbach, Theil I. Seite 244 — 56, wo die beiden Urkunden abgedruckt und weitläufige Nachrichten von der Kapelle und der Burg gegeben sind. Die Urschrift des Vertrages befindet sich in dem königlichen Archive zu Bamberg.

**) Sieh Hohns Beschreibung des Obermainkreises.

Mit Recht glaube ich, annehmen zu können, daß Sachsengrün unter Widersberg damit gemeinet sey. Dort befindet sich eine Pfarrei, welche Eine der so genannten Streitpfarreien ist, und der Lage nach gleichfalls dem Bisthume, Bamberg, einverleibet war. Es ist aber von der Grenze entfernet.

In demselben Verzeichnisse bemerket man eine Pfarrei, Posseck. Es giebt Deren zwei, die Eine in der Herrschaft, Plauen, und die Andere in dem königlichen Landgerichte, Teuschnitz. Beide befanden sich in dem alten Bisthume, Bamberg. Der Sitz der Ersteren ist unterhalb Adorf und Eichig gelegen, und zwar ausser der Herrschaft und der Pfarrei, Asch, daher jenem Bisthume beizuzählen. Sein Sprengel umfasset diese Pfarrei. Die Matrikel des Bisthumes, Regensburg, vom Jahre 1433 *) führet auch kein Posseck in dem Dekanat, Eger, an.

Da in dem bambergischen Archidiakonatsverzeichnisse keine zwei Pfarrorte, Posseck, aufgenommen sind, so entstehet die Frage, welche Pfarrei zur Zeit seiner Abfassung schon errichtet gewesen sey. Im Jahre 1340 war im Ersteren noch keine Pfarrei, sondern nur eine Kapelle, welche der Pfarrei, Losau oder Regnitzlosau, zugetheilet war, wie es aus der Urkunde der Letzteren erhellet, wovon nachher die Rede ist. Der Pfarrer, Frobin, zu Losau ernannte Petern von Posseck zum Kaplan hieselbst in dem gedachten Jahre. Dieser Ort gehöret also

*) Ried's geographische Matrikel des Bisthums, Regensburg. 8. Regensburg, 1813. Seite 401.

unter die Grenzer, nachdem seine ursprüngliche Pfarrei eben auch an der Grenze gelegen war.

Was nun den anderen Ort dieses Namens betrift, so giebt der Freiherr von Strauß*) an, daß die dasige Kirche seit dem Jahre 1447 von der Pfarrei, Lahm, getrennet worden sey. Eine Urkunde hierüber ist in dem königlichen Archive nicht vorhanden. Diese, neu errichtete, Pfarrei kömmt aber hier in keinen Betracht, da sie rückwärts der Grenze sich befindet. Es kann blos die Anzeige genügen, daß sie zu dem Bisthume, Bamberg, gehöret habe.

Die Reihe trift jetzt den Osten, wo nur die Bisthümer, Bamberg und Regensburg, von einander zu scheiden sind, wobei aber, wenn man die beiderseitigen Verzeichnisse und die Urkunden zur Hilfe nimmt, sich weniger, vielleicht gar keine Schwirigkeiten zeigen werden.

Die, oben angeführte, Matrikel von Regensburg enthält zwei Dechanteien, welche in unmittelbarer Verbindung sind, und von Asch jenseits, bis Kreusen diesseits sich erstrecken.

I. Die Dechantei, Eger, mit den, alphabetisch gereihten, Pfarrorten, Albenreut, Asch, Bernau, Beydel, Egra, Frauenreut, Griespach, Haslach, Hohenthan, Klinkhart, Müllpach, Münchsreut, Radwitz (Redwitz), Schampach, Schwarzenpach, Stain, Tursenreut (Tirschenreut), Wildstain und Wundreb. **)

*) A. a. O. Seite 27. **) Ried a. a. O.

Hiebei wird bemerket, daß Adorf nicht darin vorkömmt, welches in der Urkunde vom Jahre 1397 diesem Bisthume zugeschrieben wird. Es ist also in der Matrikel entweder eine Unterlassungsünde begangen worden, oder man hätte anzunehmen, daß diese Pfarrei in der Zwischenzeit einem anderen Bisthume abgetreten worden sey. Das Erstere ist aber wahrscheinlicher, da die Matrikel öfters ihre Mängel und Verirrungen haben.

II. Dechantei, Wunsidel, wozu folgende Pfarrorte gerechnet wurden: Arzberg, Bischofsgrün, Kirchenlamitz, Landwust, Leuten, Neukirchen, Rösla, Schierding, Schönberg, Selb, Thiershaim, Thierstein, Weissenstadt (zuvor Weissenkirchen genannt) und Wunsiedel. *)

Was Kirchenlamitz betrift, so ist deshalb eine Erinnerung zu machen. Es ist zwar keine Urkunde vorhanden, welche diese Pfarrei dem Bisthume, Bamberg, zuschriebe; allein nach einem Aktenauszuge hat der Bischof, Weigand, zu Bamberg sich im Jahre 1529 bei der schwäbischen Bundesversammlung zu Augsburg wider den Markgrafen, Georg, zu Brandenburg beschwert, daß er seines, seines Stiftes und seiner Stiftsverwandten zustehenden Lehens der Pfründ, Kirchenlamitz, neben der geistlichen Gerichtsbarkeit, entsetzet sey; daß der Markgraf erwidert habe, er lasse jene Anführung auf sich beruhen, und habe bisher weder durch sich selbst, noch durch die Seinigen sich unterstanden, Jemanden seine Lehenschaft zu nehmen; aber er sey nicht

*) Ried a. a. O. Seite 416.

schuldig, zu gestatten, daß, wie er sich ausdrückte, dieselben Pfründlehen mit gottlosen, unchristlichen, auch des göttlichen Wortes ganz unberichteten und ungeschickten Pfaffen zu Verderbung der armen Unterthanen Selen, Leibes und Gutes besetzet würden.

Unter dem Pfründlehen könnte man wohl das Patronat verstehen, da es auch den Stiftsverwandten gehören sollte. Es war auch nach einer Urkunde vom Jahre 1479 eine Frühmesse zu Kirchenlamitz, welche gleichfalls unter den Pfründlehen zu begreifen wäre. Da aber der Bischof zugleich die geistliche Gerichtsbarkeit behauptete, so scheint es vor der Hand zweifelhaft zu seyn, ob dieser Pfarrort dem Bisthume, Regensburg, einverleibet gewesen sey, besonders da er an der Grenze lag.

In Rücksicht der übrigen Ortschaften beider Dechanteien muß ich versichern, daß keine Urkunden und Verhandlungen da seyen, welche irgend Eine für das Bisthum, Bamberg, in Anspruch nähmen. Man könnte also die wechselseitige Abgrenzung der zwei Bisthümer durch die angeführten Orte als richtig annehmen.

Nachdem aber die Verzeichnisse der Erzdechanteien oder Dechanteien kein volles Vertrauen haben, so wollen wir durch Urkunden, gleichwohl mit Beihilfe der diesseitigen Verzeichnisse, den Beweis führen, welche Pfarreien an der bezeichneten Grenze zu dem Bisthume, Bamberg, geschlagen waren.

Die Nächste ist Gattendorf, auch Gottendorf. Die Urkunde vom Jahre 1473 bewähret, daß sie zu dem

Bisthume, Bamberg, gehöret habe. *) Die Kirche daselbst war in jenem Jahre nur eine Kapelle, ist also in neuerer Zeit zur Pfarrei erhoben worden. Der Kurfürst, Albrecht, von Brandenburg hatte das Vorschlagsrecht darauf. Er machte also dem Hertnid vom Stein, Domdechant zu Bamberg und Pfarrer zu Hof, oder in seinem Abwesen dem Pfarrverweser zu wissen, daß er Hansen Retting die Kapelle zu Gattendorf geliehen habe, mit dem Begehren, Derselbe wolle den genannten Retting zu obgemeldter Kapelle investiren, in Gehorsam nehmen und bestätigen. Hierin liegt der Beweis von der geistlichen Gerichtsbarkeit Bambergs. Gattendorf war also auch Eines der Filiale von der Pfarrei, Hof.

Hierauf folget Losau oder Regnitzlosau. Es gehen aber die Urkunden ab, wodurch die Rechte des Bisthumes, Bamberg, darauf dargethan würden. Wir müssen uns also mit der Anzeige des Archidiakonatsregisters begnügen. Richtig war aber im Jahre 1340 schon daselbst eine Pfarrei. Dieses beweiset der Schidspruch Heinrichs des Aelteren von Weida, wodurch erkennet wird, daß der Ritter, Konrad von Reitzenstein dem Pfarrer, Frobin, zu Losau, oder wer Pfarrer daselbst würde, das Dorf zum Hag, und was dazu gehörte, geben sollte. Eingepfarret waren die Dörfer, Posseck, Nemschkau (Nemtschau) und Gassenreut, jedoch so, daß die Bewohner dieser drei Dörfer zu Posseck, wo eine Kapelle sich befand, begraben

*) Beilage XII.

würden. Die Pfarrei, Regnitzlosau, ist also die unmittelbare Grenznachbarin.

Wir kommen jetzt zur Pfarrei, Rehau. In Urkunden sowohl, als im Archidiakonatsverzeichnisse wurde der Ort auch Resau genennet. Das, in dem Letzteren angeführte, Resach wird das Nemliche und doppelt angesetzet seyn; denn es giebt keinen Ort mit diesem Namen in dem Obermainkreise. Die drei, jetzt einverleibten, Orte, Reisach, Deren Namen Aehnlichkeit haben, gehörten sonst nicht zu den Fürstenthümern, Bamberg und Baireut. Zu Rehau war anfangs nur eine Kapelle, die nach Schwarzenbach an der Sale pfarrte. Der Bischof, Georg, zu Bamberg erhob sie den 29. Mai 1470 zu einer selbstständigen Pfarrei. *) Dieses ist also kurz vor Abfassung des Verzeichnisses geschehen und zeiget Dessen späteres Alter an.

Schwarzenbach an der Sale ist durch die Urkunde über Rehau als eine bambergische Pfarrei dargestellet. Darin heisset der Ort, Schwertzenbach, und in dem Verzeichnisse Schwarzenbach, ohne nähere Bezeichnung; allein es ist wohl Jener an der Sale darunter zu verstehen, weil er an der Grenze und nächst bei Rehau sich befindet. Ob die Pfarr, Schwerzenbach, welche in der Urkunde vom Jahre 1358 über die Pfarrei, Hof, gemeldet wird, **) Dieselbe sey, wie Spies in einer zurückgelassenen Anmerkung dafür hält, möchte zu bezweifeln seyn. Wahrscheinlicher

---

*) Beilage XI.
**) Beilage IV.

ist sie die Pfarr, Schwarzenbach am Wald, welche der Superintendur, Hof, einverleibet ist. Kein anderes Schwarzenbach hat aber eine Pfarrei.

Es folget die Pfarrei, Weisselsdorf, jetzt Weißdorf genannt, in dem königlichen Landgerichte, Münchberg, befindlich, welche sowohl in der Urkunde vom Jahre 1397, als in dem Archidiakonatsverzeichnisse angemerket ist. Der Bischof, Weigand, vertheidigte auch im Jahre 1529 bei dem schwäbischen Bundestage sein Pfründleben und seine geistliche Gerichtsbarkeit über diese Pfarrei, jedoch wegen Aenderung des Glaubensbekenntnisses ohne Erfolg.

Laut einer Urkunde vom Jahre 1506 war Hallerstein das Filial jener Pfarrei. Es liegt nahe an der Grenze; dahin erstreckte sich also Dieselbe. Nun ist zu Hallerstein selbst ein Pfarrsitz. Es gehörte aber in jedem Falle zu dem bambergischen Kirchensprengel.

Marktschorgast, die nächste Pfarrei, gehöret unter die Aeltesten. Bischof, Otto, der Heilige übergab im Jahre 1109 die Kirche daselbst dem Stifte zum heiligen Jakob in Bamberg,*) welches sie in der Folge mit seiner Scholasterei verband. Mit allem Grunde kann man dafür halten, daß in demselben Jahre schon eine Pfarrei daselbst bestand; denn die ganze Gegend bis nach Kronach und Teuschnitz war im 12. Jahrhunderte eine große Wüste. Nebstdem ist keine benachbarte Pfarrei von so hohem Alter sichtbar. Durch eine Urkunde

*) Beilage II.

von 1324 wird aber eine Solche ausdrücklich zu Schorgast bezeichnet.

Vor Dieser, gegen die Grenze hin, befindet sich zwar die Pfarrei, Gefreß; allein die Kirche daselbst war in den ersten Zeiten ein Filial von Marktschorgast, *) und wurde im Jahre 1540 in eine unabhängige Pfarrei verwandelt. **)

Der nemliche Fall ist es mit der jetzigen Pfarrei zu Berneck, welche im Jahre 1365 von dem Bischofe, Friderich, Grafen von Truhendingen, mit Beistimmung des Dechants, Konrad, und des Kapitels vom Stifte zum h. Jakob, von der Pfarrei, Marktschorgast, gesöndert wurde, damit sie eine eigene Kirche und Pfarrei seyn sollte, welche der Burggraf, Friderich, zu Nürnberg und alle seine Erben leihen sollten, welcher zur Widerlegung und Besserung der Pfarrei, Marktschorgast, seine zwei Zehenten der Dörfer, Wuntenbach (Wundenbach) und Sichenhöfen (Höflas?) dem obersten Schulmeister jenes Stiftes oder einem jeden Pfarrer zum Verlassen und zum Einnehmen eignete. ***)

Man ersicht hieraus, daß die Pfarrei, Marktschorgast, zimlich ausgebreitet war, und sich bis zur Grenze des regensburger Bisthumes erstreckte.

Nemmersdorf. In dem Archidiakonatsverzeichnisse Netmansdorf geschrieben. Der Ort hies aber auch

*) Beilage VI.

**) Freiherr von Strauß, das Bisthum Bamberg. S. 31.

***) Beilage V.

im 12. Jahrhunderte nach Urkunden Nedemaresdorf. Ein Friderich von Nedemarestorf erscheinet in der Urkunde vom Jahre 1143 über die Güter der Gräfin, Cuniza, von Blassenberg. *) Er ist, wie der Graf, Rapoto, (von Abenberg) den Freien eingereihet, daher ein Reichsherr oder, in fremder Sprache, ein Dynast gewesen. Der Ort war also der Sitz einer Herrschaft, welche vielleicht bald nachher von dem Bischofe, Eberhard II., zu Bamberg für sein Stift gekaufet wurde. **) Es wird keinem Zweifel unterworfen seyn, daß Nemmersdorf schon damals eine Pfarrei hatte.

Zwischen Berneck und Nemmersdorf befindet sich dermal die Pfarrei, Goldkronach, welche in dem Archidiakonatsverzeichnisse nicht angegeben ist. Sie war aber zuerst ein Filial von der Pfarrei, Nemmersdorf, wie es aus den Urkunden erhellet. Im Jahre 1562 war noch keine Pfarrei zu Goldkronach. Wann sie dazu erhoben worden sey, konnte nicht ausgemittelt werden. ***)

Weidenberg zunächst an der Grenze, wird in dem bambergischen Verzeichnisse des Archidiakonats, Hollfeld, bemerket, ****) welches sich in dortige Gegend ausbreitete. Gleichwohl sind keine Urkunden darüber vorhanden. Die Ursache hievon wird darin liegen, daß die

*) Meine Nachrichten von den Reichsherren von Aufseß. Seite 47.

**) Hievon werde ich in der Folge handeln.

***) Freiherr von Strauß a. a. O. S. 32 giebt das Jahr 1573 an.

****) Beilage I.

Burggrafen zu Nürnberg, nachherigen Markgrafen zu Brandenburg das Patronatrecht darüber hatten. Der Burggraf, Johann, gab den 26. Junius 1415 Klasen von Weidenberg das Kirchenlehen, nebst weltlichen Gütern, zu Lehen. *)

Es wird hier kein Pfarrlehen gemeldet. Eine Kirche ist noch keine Pfarrei; Diese wird also im Jahre 1415 zu Weidenberg noch nicht errichtet gewesen seyn. Es läßt sich wohl schliesen, daß die Kirche daselbst einer benachbarten Pfarrei zugetheilet gewesen sey. Und hier muß ich für Nemmersdorf stimmen, da beide Orte nur anderthalb Stunden auseinander liegen. Die Herrschaft über den letzteren Ort, gleiches Namens, hat sich ohne Zweifel auch bis Weidenberg erstreckt. Die Ritter, welche ihren Namen davon führten, waren dann ihre Burgmänner, welche eine Burgkapelle daselbst hatten.

Die Pfarrei, Kreusen, wird durch Verzeichnis und durch Urkunden als eine Bambergische beglaubiget. Sie gehörte zu dem Archidiakonate, Hollfeld. **) Der Pfarrer, Friderich Hemmerlein, zu Kreusen, bekennet durch die Urkunde vom 19. März 1441, ***) daß er seinen und seiner Pfarrei Hof zu Seidwitz und die Normühle um den todten und lebendigen Zehenden zu Weidlereut, das Zehentlein zu Hag und das Zehentlein zu dem Made dem Markgrafen, Johann, zu Brandenburg verwechselt habe. Er bat sich seines

*) Beilage IX.
**) Beilage I.
***) Beilage X.

gnädigen Herren von Bamberg Vikar in geistlichen Sachen, Johann Kautsch, nebst Hansen von Kindsberg, Amtmann zu Kreusen als Zeugen aus. Wir bemerken hiedurch eine Pfarrei und eine Bambergische. Wenn auch die Urkunde nicht sehr alt ist, so übersteiget sie doch die Zeit der Archidiakonatsverzeichnisse. Aber man ist zu dem Schlusse berechtiget, daß die Pfarrei zu Kreusen wohl im 12. Jahrhunderte bereits errichtet gewesen sey. Zu Anfang dieses Jahrhunderts nennten sich Personen eines freien oder reichsherrlichen Geschlechtes von der Burg daselbst, welche hier also ihren Sitz hatten und gewies für eine Pfarrei Vorsorge trafen. Ich stellte sie als die Voreltern der Reichsherren von Schlüsselberg dar, *) wozu ich den guten Grund hatte, daß Dieselben zugleich und abwechselnd den Namen von einer schlüsselbergischen Besitzung zu Ottelsdorf oder Attelsdorf führten. Ihre Voreltern gelangten wohl zu dieser Besitzung des geächteten Markgrafen, Hezilo, und nicht der Grafen von Abenberg, wie man behauptete.

Auf dem Wege liegt uns jetzt die Pfarrei, Schnabelweid, welche in dem Archidiakonatsverzeichnisse fehlet. Sie war aber damals ein Filial der Pfarrei, Lindenhart, und wurde erst 1633 davon getrennt. **) Ueber die Zeit ihrer Errichtung sind keine Urkunden und Akten vorhanden.

---

*) Geschlechtstafeln der Reichsherren von Schlüsselberg, bei dem Abrisse Gottfrids von Schlüsselberg.

**) Freiherr von Strauß a. a. O. Seite 41.

Lindenhart ist als Bestandtheil des bambergischen Bisthumes in dem Verzeichnisse und in anderen Schriften angegeben. Valentin Schwaighauser führet in seinem Verzeichnisse der pfälzischen Klöster einen Brief des Bischofes (Friderich von Hohenlohe) zu Bamberg vom Jahre 1345 an, wodurch er dem Abte, Ulrich, und seinem Stifte zu Ensdorf die ganze Pfarr, Lindhart, zu mehrem Unterhalte des Stiftes zuleget. *) Er bemerket auch daß Johann Stieber, Generalvikar zu Bamberg einen religiosen Prister mit dieser Pfarrei am 24. März 1477 belehnet habe. Bemeldter Brief aber findet sich nicht in der Urkundensammlung des Klosters, welche im Drucke herausgekommen ist. **) Diese Sammlung gehet bis zum Jahre 1499, und nicht ein einziges Stück davon erwähnet dieser Pfarrei. Es war also die Urkunde von 1345 inzwischen den nemlichen Weg, gleich vielen Anderen, gegangen. Schwaighauser schrieb zuverlässig keine Unwahrheit. Durch Urkunden und Akten in dem königlichen Archive von späterer Zeit wird bewiesen, daß diese Pfarrei dem Kloster, Ensdorf, und zu dem bambergischen Kirchensprengel gehöret habe. Die Kirche zu Trockau war ihr Filial. Abt, Friderich, zu Ensdorf verglich sich am 11. Januar 1391 mit den Rittern und Knechten, den Großen zu Trockau, dahin, er und seine Nachkommen sollten bei dem Probste oder Pfarrer bestellen,

*) Apud Oefele scriptor. rerum boicar. Tom. I. Pag. 590.

**) Monumenta boica. XXIV.

daß Dieser den Großen oder ihren Erben alle Wochen an dem Montage, Mitwochen und Freitage, dann alle Feiertage Messe zu Trockau in ihrer Kapelle halten sollte. Die Urkunde hierüber ist schon frühzeitig ausgefertiget, und bewähret den Besitz des Klosters, welcher auch bis zur Zeit der Kirchenreformation nachgewiesen werden kann.

Wir sind jetzt am Schlusse der Gau- und Bisthumsgrenzen. Oben schon wurde von einer Pfarrei, Bug- oder Puchbach, nach der Schreibart der Archidiakonatverzeichnisse, oder Büchenbach, nach jetziger Mund- oder Schreibart, der Verbindung wegen Meldung gemacht, um die Südgrenze bis nach Pegnitz zu schliessen. Büchenbach war schon im 12. Jahrhunderte und als bambergische Pfarrei bekannt. Der Bischof, Otto I., oder der Heilige schenkte sie im Jahre 1119 dem neu gestifteten Kloster, Michelfeld, nebst dem Dorfe. *) Sie ist also auch in die Zahl der Aeltesten zu setzen. Bischof, Leupold von Grindlach, bewilligte im Jahre 1299, daß ihre Einkünfte zu dem Krankenhause des Klosters verwendet würden, und daß, nach Abgang des damaligen Pfarrers, Marquard, der zugleich Dechant des Stiftes zum h. Gangolph war, ein Vikar, jedoch mit hinreichenden Einkünften, dahin gesetzet werden sollte. **) Diese Pfarrei wird also richtig in dem Verzeichnisse des Archidiakonats, Hollfeld, aufgeführet. Sie erstreckte sich über Pegnitz hinaus, welches,

*) Monum. boica. XXV. 546.
**) Eadem. 117, 118.

nach obiger Darstellung, ein Filial davon war, und erst durch die Reformation zur Pfarrei geschaffen wurde.

Das Ende der östlichen Grenzen des Gaues und des Bisthumes gegen den Süden ist erreichet, und schliesset sich genaue dem Anfangspunkte des Letzteren, nemlich Troschenreut, an, welches nur eine Stunde von Pegnitz entfernet ist.

Hiebei wird bemerkt, daß in dem Verzeichnisse *) Dirschenreut dem Archidiakonate, Hollfeld, zugerechnet ist; man muß es für einen Schreibfehler halten; denn jener Pfarrort gehörte, wie es oben schon angezeigt wurde, zum regensburgischen Diakonat, Eger. Das Bisthum, Bamberg, hatte daselbst niemals Pfarrrechte. Es muß also Droschen- oder Troschenreut heissen, welches denn auch dem Radenzgaue zugetheilet war. Eine Urkunde vom Jahre 1479 bewähret schon das Daseyn dieser Pfarrei; nur wird darin nicht angegeben, daß sie eine Bambergische sey. Der Pfarrer, Johannes Zobel, daselbst verkaufte sein Selden zu Obernölsnitz Jorgen von Gotsfeld in dem bemeldten Jahre. Würdtweins Verzeichnis enthält auch mit einem kleinen Schreibfehler Trosthenreut Statt Dirschenreut.

Es wurden alle Hilfmittel, weltliche und geistliche Urkunden, sogenannte Matrikel, oder Verzeichnisse der Archidiakonate und Anderes zusammengenommen, um die Beweise der Grenzen des alten Radenzgaues und des ursprünglichen Bisthumes, Bamberg, herzustellen.

*) Beilage I.

Nach meinem Dafürhalten wird Nichts daran fehlen; die Beschuldigung der Einseitigkeit kann wenigstens nicht Statt finden.

Ich unterlies bisher größten Theils, mich auf Schriftsteller zu berufen. Nur da nahm ich sie vor, wo ihre Behauptungen gerade in dem Wege waren. Sie beweisen Nichts für Sich; denn sie müßten Zeitgenossen, ganz oder beinahe, und sonst bewähret gewesen seyn. Dergleichen giebt es aber bei dem vorwürfigen Gegenstande nicht.

Die Gewohnheit Anderer, die Aeusserungen der Schriftsteller vorerst anzuführen und sie auch mit Bemerkungen oder Widerlegungen zu begleiten, wollte ich nicht befolgen; sie führet zu Wiederholungen und Weitläufigkeiten, die allerdings vermieden werden müssen. Nach Herstellung der Beweise kann man kurz erklären, wer Recht habe oder nicht. Man darf, in Fällen der Unrichtigkeit, nicht auf das Einzelne sich bewerfen.

Von dem Radenzgaue handelte zuerst der Verfasser der Chronik von Göttweih. *) Er beging aber den, allgemein anerkannten, Fehler, diesen Gau mit dem Rangaue zu vermengen. Hiedurch werden die Grenzen zwischen beiden Gauen unsicher oder verwirret, so ferne der Name des Gaues nicht angegeben ist. Nebstdem rechnet Derselbe den Theil des Gaues auf oder an dem rechten Ufer der Rednitz, gegen Osten hin, zum Nordgaue, was ebenfalls unrichtig ist. Einzelne Orte in diesem Theile werden von den Urkunden ausdrücklich für

*) Chronicon gottwic. Parte II. Pag. 734 — 38.

für Bestandtheile des Radenzgaues angegeben, wie es schon bei den vorgekommenen Fällen gezeigt wurde. Die Chronik dienet also hier nur dazu, um die Beweisquellen für diesen oder jenen Gau zu ersehen, wo er ausdrücklich bemerket ist.

Nach der Zeitreihe folget die Streitschrift von der Landeshoheit des Fürstbisthums, Bamberg, über den Markt und das Amt, Fürt, worin von einigen fränkischen Gauen, daher auch von dem Radenzgaue gehandelt wird. Der Verfasser, wofür der Archivar, Heyberger, angegeben wird, kömmt der Wahrheit näher. Doch hat er auch seine Fehler.

Als Ostgrenze nimmt er den baierischen Gau, Nordgau, oder die obere Pfalz und den, hienächst angelegenen, sogenannten egrischen Distrikt an. Allein der Nordgau begrenzet auch von der Südseite, wie Dieses bei den oberen Bestandtheilen des Königshofes, Forchheim, wahrzunehmen ist. Nächst an den egrischen Distrikt stosset nicht die Oberpfalz an. Es ist die Kreishauptmannschaft, Wunsidel, dazwischen, welche auch ein eigenes Archidiakonat bildete.

Die Südgrenzen sind nicht ganz richtig, nicht ganz vollständig angegeben. Sie sollen von dem Aurachflusse anfangen, welcher nach Herzogenaurach gehet. Hier ist aber der Rangau, welcher als benachbart sich darstellet. Dieser ist jedoch nicht allein, sondern neben Ihm der Nordgau Nachbar. Oberhalb Erlangen befindet sich die nordgauische Stadt, Nürnberg, nebst den Orten, welche zu dem Königsgute, Herzo-

genaurach, gehört hatten, aber doch im Nordgaue gelegen waren. Die Grenze längs der Schwabach bis zu ihrem Einflusse in die Rednitz unterhalb Erlangen ist zwar richtig bemerket; jedoch findet man dabei den Endpunkt nicht.

In Rücksicht der Westgrenzen ist wieder der Fluß, Aurach, zu beseitigen. Dann werden sie, wenn man eine genauere Bestimmung giebt, zwischen dem Sebach, der Eisch, der Weissach und der Reichenebrach bis an den Hegau und Iffigau sich hinziehen. Es ist aber von Da die weitere Grenze längs des Volkfeldes bis zu dem Einflusse der Aurach in die Rednitz beizufügen, wornach sich die Grenze von dem rechten Ufer des letzteren Flusses bis zu seiner Vereinigung mit dem Maine, dann diesen Fluß hinauf, und Diesen durchschneidend längs des Gaues, Grabfeld, wovon der Banzgau eine Unterabtheilung war, erstreckte. Heybergers Angabe, daß der nördliche Theil des Banzgaues hier die Grenze gemacht habe, ist unrichtig. Dieser ganze Gau lehnte sich der Länge nach an den Radenzgau.

Ganz falsch ist die Behauptung, daß der Radenzgau gegen Norden von dem nächstangelegenen und sogenannten Nordwalde eingeschränket werde. Die Falschheit habe ich bereits gezeigt. Diese Waldgegend gehörte zu dem Bisthume, Bamberg, daher auch zu dem Radenzgaue. Gegen diesen Schluß findet keine gegründete Einwendung Platz. Heyberger unterlies, anzumerken, welchem Gaue denn jene Waldgegend ein-

verleibet gewesen sey. Er selbst bildete keinen eigenen Gau. Man wird ihn nirgends aufgezeichnet finden.

Was Spies über den Radenzgau gesagt hat, ist dem Vorhergehenden nachgeschrieben. *) Dem Verfasser kann dabei Nichts zur Last gelegt werden; denn es gebrachen ihm die Mittel zur Richtigstellung und zur Vollständigkeit. Ganz richtig bemerket er, daß aus einem weltlichen Archiv des fränkischen Kreises eine Beschreibung des Radenzgaues niemals zu erwarten gewesen sey; denn hiezu gehörten Urkunden, die älter, als das zwölfte Jahrhundert seyen; an Solchen hätten aber die weltlichen Archive überhaupt großen Mangel, wenn nicht noch allenfalls Urkunden von einigen, vor dem zwölften Jahrhunderte gestifteten Klöstern in dem Lande geblieben wären. Er hat ganz recht; aber solche Klöster gab es wenige in Oberfranken; sie wurden, mit Ausname der Klöster, Michaelsberg zu Bamberg und Banz, erst im 12. Jahrhunderte, Manche noch später gestiftet. Von dem ganzen Radenzgaue hat man überhaupt vor der Stiftung des Bisthumes, Bamberg, äusserst wenig Nachrichten. In dem, von jenem Gaue umfangenen, Landesstriche des baireutischen Oberlandes war gar kein Nebenstift oder Kloster vor dem 13. Jahrhunderte vorhanden. Spies konnte also keine weitere Ausbeute machen, besonders da ihm andere Urkundensammlungen verschlossen waren.

---

*) Archivische Nebenarbeiten und Nachrichten, vermischten Inhalts, mit Urkunden. 4. Halle 1785. II. Theil. Seite 68 — 70.

Ganz recht hatte er auch, zu äussern, man würde sehr großen Dank dem Verfasser der fürter Streitschrift schuldig seyn, wenn es ihm gefällig gewesen wäre, alle angegebenen Orte des Radenzgaues diplomatisch zu beweisen. Diesen Beweis konnte er aber nicht überall führen. Er giebt Orte an, welche zur Zeit der Gaue noch nicht bestanden, wie Guttenberg und Wartenfels, die erst zu Anfang des 14. Jahrhunderts erbauet wurden.

Ich trug daher auch möglichste Sorge, Urkunden für meine Angaben zu verwenden. Indessen hätte ich früher wohl auch Manche entbehren müssen, wenn nicht Fürstenthümer, Bisthümer, Stifte und Klöster aufgelöset und wieder zusammengeschmolzen worden wären. Für die Wissenschaft wurde hiedurch ebenfalls, wie für das Staatswohl, Vortheil errungen.

Mit den altbaierischen und pfälzischen Schriftstellern dürfen wir uns hier nicht einlassen; denn sie haben das Netz ihres großen Nordgaues über die Länder bis an den Spessart geworfen. Hier kann, wenigstens allseitig, die Rede von Grenzen nicht seyn. Kremer*) beschränkte sogar den Radenzgau auf das Dekanat, Schlüsselfeld, welches überdies von einer neueren Gestaltung ist. Der ungenannte Verfasser einer Druckschrift, unter dem Titel: Franken niemals in Baiern, von Schultes und von Lang haben Dieselben, nach meiner Ueberzeugung, hinreichend widerleget, wenn auch nicht alle ihre Gründe passen sollten.

---

*) Geschichte des rheinischen Franziens; herausgegeben von Lamey. 4. Mannheim 1778. Seite 180.

Der Wahrheit ist von Schultes zum Nächsten gekommen, wofür Herr von Lang selbst das Zeugnis ausgestellet. Wenn es ihm, gleichfalls meinem, nun seligen, Freunde nicht überall gelang, so ist es nachzusehen; es fehlten ihm die nöthigen Beweismittel, und er wurde von Vormännern getäuschet, welchen er, gleichwohl unrecht, ganzes Vertrauen schenkte. Zu bedauern ist es, daß die Namen der Gauorte so fehlerhaft zum Vorschein kommen, was ohne Zweifel dem Drucker zur Last fällt, da sie doch in den Abdrücken der Urkunden ganz richtig sind. Auf der beigefügten Landcharte giebt es auch Unrichtigkeiten; Hetzelsdorf ist z. B. auf das linke Ufer der Rednitz gesetzet, da es doch auf dem Rechten, und zimlich weit davon, sich befindet. Herigoldesbach oder Heroldsbach ist zwei Male, Links und Rechts der Rednitz, angemerket.

Der Verfasser hielt aber, wie ich, dafür, daß, nebst dem Gebrauche der Dekanatsregister, die Benennung der Orte, welche die Urkunden in den Radenzgau setzen, der sicherste Weg sey, um die, bis dahin noch unbekannten, Grenzen Desselben mit Gewißheit bestimmen zu können. Wir wollen sehen, wie weit es ihm gelungen sey.

Er machet den Anfang mit dem Diakonat, Bamberg, welches auf beiden Seiten der Rednitz gelegen sey, und den größten Theil der bambergischen Aemter, Hallstatt, Schlüsselau, Bechhofen, Burgebrach, Memelsdorf und Eckolsheim in sich gefaßt habe. *) Hier ist Burgebrach auszuscheiden,

*) Versuch einer historischgeographischen Beschreibung des ostfränkischen Radenzgaues; in den histor. Schriften. Seite 206.

welches zu dem Gaue, Volkfeld, gehöret hatte. Es befanden sich dagegen mehre Orte des Amtes, Forchheim, in dem Umfange dieses Dekanats. Auch das ganze, obwohl kleine, Amt, Schlüsselau, war nicht darunter begriffen.

Ganz richtig aber sagt er, daß dieser Gau jenseits der Rednitz gegen Abend bis an den Steigerwald sich erstrecket habe, wo das wirzburgische Landkapitel, Schlüsselfeld, anstieß und in dieser Gegend ebenfalls einen Theil des Radenzgaues begrif. Diesen Theil machten die Pfarreien, Lonerstatt, Wachenrod und Mühlhausen, dann die, zwischen Denselben und der Rednitz gelegenen, Orte oder der Landesstrich zwischen der Aurach und der Eisch, bei Dieser wenigstens von einer Seite gegen Süden, aus; denn sie wird auch in ihrem Laufe weiter unten überschritten. *)

Richtig bemerket er zwar, daß der nördliche Theil des Gaues sich bis nach Teuschnitz, Schirn (Tschirn) und Nordhalben sich ausdehnte; allein damit hat er die Vollständigkeit nicht erreichet. Er gehet von Da auf die östliche Seite nach Lichtenberg, Hof und Pilgramsreut. Das Erstere lag dem Verfasser nach seinem Angesichte wohl östlich; doch nach der Himmelsgegend ist es nördlich, wie auch Hof und Pilgramsreut.

Hiedurch sind zugleich die dortigen Grenzen des Gaues und des Bisthumes eingeenget, indem die bemeldten Pfar-

*) Beilage I., wo es bei dem Archidiakonate, Bamberg, heisset: In transitu Eisch.

reien in dem Vogtlande ausgeschlossen werden, ohne die Pfarreien oberhalb Teuschnitz zu berühren, welche, gleichwohl getrennet von dieser Mutterkirche, dennoch in den Archidiakonatsverzeichnissen angemerkt sind.

Von Da zog er den Gau gegen Mittag nach Gefres, Goldkronach, Baireut und Neukirchen, unter welchem Letzteren er den Ort im Landgerichte, Baireut, verstehen wird. Die zwei ersteren Pfarrorte sind richtig angegeben, die beiden Letzteren aber nicht, indem sie die Grenze nicht berührten. Es ist auch nicht zu Baireut während der Gauverfassung eine Pfarrei gewesen. Man kennet das Daseyn des Ortes zu jener Zeit nicht, und es ist zu glauben, daß er zu einer anderen Pfarrei, wahrscheinlich in Nemmersdorf, gehöret habe, wovon zu seiner Zeit die Rede seyn wird.

Nebstdem aber sind von Hof an, wenn man Dieses auch für das Letzte in der dortigen Gegend halten wollte, nicht alle Grenzorte angegeben, welche zu dem Archidiakonate, Kronach, geschlagen waren. Hierüber ist obige Darstellung nachzusehen.

Dieses Archidiakonat gieng aber auch nicht ganz so, wie von Schultes darstellet, über Motschidel, Weismain und Mistelfeld bis nach Lichtenfels. Er dehnet sich von dieser Stadt an noch über Ebensfeld und Leiterbach (Unterleiterbach) bis Zapfendorf aus, wo aber im 15. Jahrhundert keine Pfarrei mehr und die dasige Kirche der Pfarrei, Scheslitz, zugetheilt war.

Weismain und Mistelfeld sind unrichtig auf die Linie der Grenze gesetzet; denn sie liegen Rückwärts Derselben. Von Kulmbach an ziehet sich die Grenze über die Pfarrorte, Melkendorf, Kasendorf, Motschidel, Stadelhofen, Steinfeld und Scheslitz nach Zapfendorf.

Das Archidiakonat, Hollfeld, hatte auch nicht bei der Stadt dieses Namens seinen Anfang genommen, was bemeldter Verfasser behauptet; oberhalb Derselben waren noch die Pfarrorte, Atzendorf und Wunseß, dann etwas seitwärts Königsfeld, welche auch dazu gehört hatten. Eben so unrichtig ist größten Theils die Grenzbezeichnung dieses Dekanats von Kreusen aus über Gösweinstein, Affalterthal und Egloffstein, wo eine weitere Ausdehnung Statt fand, nach Erlangen, allwo es sich über Beiersdorf, Wisentau, Streitberg und Königsfeld erstreckt habe. Die Einsicht des Archidiakonatsverzeichnisses beweiset andere Richtungen.

Im Widerspruche mit seinen Archidiakonatgrenzen bestimmet er zum Theil andere Grenzen des Gaues, welche auch die Richtigeren sind, jedoch mit einiger Ausname. Nicht alle Orte des Vogtlandes, sondern nur Gefell und Harra sind angegeben. Die meisten Uebrigen waren aus den Archidiakonatsverzeichnissen und aus andern Druckschriften zu ersehen.

Nun zieht er die Grenzen des Radenzgaues, gegen seine frühere Behauptung, von Hallstatt bis Lichtenfels am linken Ufer des Maines hinauf. Bei dem etzten Orte läßt er, und zwar ganz richtig, den Gau

über diesen Fluß schreiten. Er führet ihn aber längs der Steinach bis nach Fürt am Berg, was abermals unrichtig ist. Die Grenzen des Gaues giengen an dem linken Gestade jenes Baches, welcher das Grabfeld davon abscheidet, bis zu einer gewiesen Entfernung hin, aber nicht nach Fürt, welches schon zu weit seitwärts liegt und nach Mupperg pfarret. Von Mitwitz, welches noch an der Steinach liegt, zog sich die Grenze in gerader Linie über Burggrub nach Heinersdorf.

Die rauhe Ebrach nimmt Derselbe zur Grenzscheidung zwischen dem Radenzgaue und dem Volkfelde an. Hiemit kann man auch nicht einverstanden seyn, indem zwei Urkunden die Grenzen des Letzteren nur bis zur Aurauch von dieser Seite bezeichnen.

Man muß ihm beistimmen, daß der Theil der Stadt, Bamberg, welcher unstreitig im volkfelder Gaue, das ist am linken Ufer der Rednitz lag, irrig zum Radenzgaue gerechnet werde, was bereits angemerkt wurde. Wenn er aber glaubt, den Einwurf dadurch zu heben, daß zur Zeit der Gauverfassung der Ort nur auf dem linken Ufer jenes Flusses am Fuße des Schlosses, Altenburg, erbauet worden sey, so ist er mit einem Irrthume befangen.

Er berufet sich auf eine Handschrift in des bambergischen Hofraths und geheimen Archivars, Pfeufer, Werke *), deshalb; allein er hat den Sinn der Worte

---

*) Beyträge zu Bambergs topographischen und statistischen, sowohl älteren und neueren, Geschichte. 8. Bamberg 1792. Seite 362 — 364.

nicht genau erfasset und keine Ortskenntnis gehabt, woran es den meisten ausländischen oder auswärtigen Schriftstellern fehlet.

Es heißt darin: „Die Statt Bamberg aber, ehe das Domstifft worden, ist frey und für sich selbst gewesen und umbmauert; ist zwischen den Wasser, die Rednitz, gleich einer Insel gelegen: Der Begriff war damahlen nicht gros, sondern in einen kleinen Gezirk, darinnen der mehrer Theil nur alte Geschlecht (Patricii bambergenses) wohnten, die von ihren Renden und Gülten ohne alle Handirung und Gewerb sich erhielten und lebten."

Es ist klar, daß nach dieser Handschrift die Stadt in der angegebenen Weise bestanden haben sollte, ehe das Domstift, oder, was einerlei ist, das Bisthum geworden war; allein Beide sind miteinander entstanden. Ich habe bereits in meiner geschichtlichen Darstellung der Altenburg gezeigt, daß der König, Heinrich II., erst die Stadt, was entweder mit der Stiftung des Bisthumes oder kurz vorher geschah, erbauet habe, und daß Bamberg früher keine Stadt gewesen sey.

Wenn man aber die Beschreibung der Handschrift von dem Umfange dieser Stadt ganz durchliest, so sieht man daraus, daß alle Bestandtheile derselben zuerst auf dem rechten Ufer der Rednitz gelegen seyn sollten, und zwar zwischen dem Wasser, die Rednitz.

Der Abfasser der Handschrift ist der Meinung, daß jener Fluß nicht, sondern nur ein Arm davon durch die jetzige Stadt geflossen sey, und er seinen Lauf vom Mühlwerth herein vor dem langgasser Thore genommen,

ferner daß man in vierzehenhundert vierziger Jahren die Stadt erweitert und von dem mittleren Buchwerth ober Bamberg an bis zum neuen Rathhause einen weiten und tiefen Graben, welchen man den Mühlgraben nennet, aufgeworfen habe.

Was hier gesagt wird, ist Nichts, als Erdichtung. Das bemeldte Wasser ist richtig nur ein Arm des Flusses gewesen, welches nach einer Urkunde vom Jahre 1400 durch die Seesbrücken in die Rednitz floß. Diese muß also ein anderes Wasser und der Hauptfluß gewesen seyn.

Die bemeldte Urkunde ist schon älter, als der vorgebliche Mühlgraben seyn sollte. Man sieht jedoch auch schon Mühlen in der Stadt, Bamberg, im 12., 13. und 14. Jahrhunderte. Das Letztere stellet sie vorzüglich auf ihren jetzigen Standorten dar. Nachdem sie nicht als Windmühlen angegeben sind, so müssen sie Wasser, d. i. einen Fluß gehabt haben, welcher denn auch bemerket worden ist. Eine Urkunde vom Jahre 1276 machet eine Mühle ausserhalb der Stadt bekannt, welche den Stadtmühlen Schaden brächte, und daher nach der Einigung zwischen dem Bischofe, Berthold, und dem Domkapitel abgebrochen werden sollte. Sie stand ohne Zweifel da, wo die ersten Mühlen bei dem Stephansberge sich befinden; denn Diese waren ausserhalb der Stadt. Ich werde Gelegenheit nehmen von diesem Gegenstande weiter zu handeln und die nöthigen Beweise vorzulegen.

Daß aber die Stadt auch am linken Ufer der Rednitz gleich zu Anfang erbauet worden sey, kann man wohl daraus schliesen, daß der König das Domstift in unmittelbare Verbindung mit Derselben zum besseren und leichteren Verkehre werde gesetzet haben. Man kann es gleichfalls aus dem Obigen folgern. Hätte die Stadt sich nicht weiter, als an das rechte Ufer der Rednitz erstrecket, so wären sämtliche Mühlen ausserhalb der Stadt gewesen. Eine Urkunde vom Jahre 1154 ist über eine Kirche ober dem westlichen Thore der Stadt ausgefertiget. Ich habe bewiesen, daß dieses Thor an der Domburg bei dem Ausgange zu der Jakobsvorstadt sich befand, wo es, jedoch in veränderter Gestalt, sich noch befindet. Bis dahin muß also die Stadt sich erstrecket und Alles, mit Einschluß der Burg, auf dem linken Ufer der Rednitz in sich begriffen habe.

Es wird nicht nothwendig seyn, Mehres hierüber zu sagen; man wird sich, bei etwaigem Zweifel, beruhigen, bis fernere Beweise vorgeleget werden. Aber klar ist es, daß die Stadt zu Anfang nicht blos auf dem linken Ufer der Rednitz erbauet worden sey, wie von Schultes behauptet.

Bei den anderen Schriftstellern, welche von dem Radenzgaue, mehr oder weniger, gehandelt haben, wollen wir nicht verweilen. Sie lassen sich aus der vorhergehenden Darstellung, welche auf Urkunden und anderen Archivalien gegründet ist, hinreichend beurtheilen. Es wird daraus hervorgehen, daß sie größten Theils in Irrthümern befangen seyen.

Mit dem ehrenfesten Ritter, von Lang *), habe ich aber keine Lanze zu brechen; denn wir begegnen einander nicht auf der nemlichen Reit= oder Stechbahn.

Der wackere Kämpfer für Wahrheit und Freiheit auf dem Felde der Wissenschaft rücket mit dem Limes **) des Radenzgaues in den Nordgau vor, wo ich mich an die alte Grenze des ersteren Gaues zurückziehe. Er verläßt Dessen Grenzen im Westen, um dem neuen Landkapitel, Schlüsselfeld, und der Ausdehnung des Iffigaues Platz zu machen. Ich nehme aber hier Besitz von den ursprünglichen Bestandtheilen des Radenzgaues, um das vorgesteckte Ziel zu erreichen. Wir haben hier Beide recht; ein Jeder nach seiner Ansicht.

Der hochgeehrte Verfasser ziehet im Norden die Grenze durch den Bogen von Asch bis Kronach. Damit bin ich im Allgemeinen einverstanden. Nur ist der Bogen genau zu bestimmen, da er weiter und enger seyn kann. Ich habe es bewerkstelliget und bewiesen, daß er von Asch über Adorf, einige Orte im sächsischen Vogtlande, über Tschirn, Teuschnitz und Dessen ehemalige Filialorte, an die Grenze der Pfarrei, Kronach, bei ihren Filialen, Rotenkirchen und Heinersdorf, von Da jedoch über Burggrub und Mitwitz an den Main gehe.

Was das Volkfeld betrift, so ziehet Derselbe seine Grenzen von der Altenburg zu Bamberg, daher

*) Baierns Gauen. S. 99. ff.
**) Grenze.

von der Aurach, an welcher jene Burg liegt, auf der Südseite begrenzet vom Iffigau bei Burgebrach, dann von der Mündung der Rednitz an, größten Theils vom Main umschlossen, bis hinunter nach Volkach und Sommerach. Wir Beide sind daher auch einverstanden, daß der Landesstrich jenseits der Aurach ein Bestandtheil des Radenzgaues gewesen sey, wovon jedoch der Theil mit den Pfarreien, Lonerstatt, Wachenrod und Mühlhausen, dem Bisthume, Bamberg, nicht zugewiesen wurde.

Das, dem Königreiche nun einverleibte, Amt, Lauenstein, mit seinen Pfarrbezirken, ist also von unserem Bisthume und von dem Radenzgaue ausgeschlossen gewesen. Würdtwein *) hat bereits angegeben, daß die Vikarie zu Lauenstein auf dem Schlosse und die Pfarrei, Ludwigisdorf, jetzt Ludwigstadt genannt, Bestandtheile des Landkapitels, Rembda, in dem mainzischen Archidiakonat, Erfurt, gewesen seyen. Dieses wird durch die Urkunde vom Jahre 1512 **) bestätiget, welche ausdrücklich meldet, daß die Pfarrkirche zum heil. Nikolaus in Lauenstein im mainzischen Bisthume sey.

Die diesseitige Grenze wird also durch die Jenseitige in dortiger Gegend gleichfalls festgestellet. Nach meiner Ueberzeugung werden die Ursprünglichen des Radenzgaues und des Bisthumes, Bamberg, auf

*) Dioecef. mogunt. Tom. IV. Commentat. I. Pag. 88 et 89.

**) Beilage XIII.

allen Seiten in Ordnung seyn, das Ei daher auf der Spitze stehen.

Zu mehrer Versinnlichung, und weil man auch nicht durchgehends mit Landcharten versehen ist, wird eine Charte mit Angabe sämtlicher Grenzpfarreien und der auswärtigen Grenzen beigegeben. Es soll überhaupt Nichts fehlen, um die vollständige Richtigkeit zu bewähren.

Anmerkungen.

1) Auf der Seite 7 und 8 habe ich angegeben, daß Würdtwein nur drei Bände von seinem Werke über den mainzischen Kirchensprengel geschrieben habe, und daß noch zwei Archidiakonate, vom Eichsfelde und von Thüringen, fehlten. Ich besaß nicht mehr, las aber zufällig in einem gedruckten Verzeichnisse von den Werken der königlichen Akademie zu München die Angabe des vierten Bandes mit dem Inhalte jener zwei Archidiakonate. Er war nicht in der königl. Bibliothek und nicht in Privatsammlungen zu Bamberg anzutreffen. Auf Ersuchen wurde Derselbe mir von der königlichen Universitätbibliothek zu Wirzburg gefälligst mitgetheilet. Aber er ist nicht vollständig, und enthält nur das Archidiakonat, Erfurt. Die Fortsetzung, daher das Archidiakonat, Eichsfeld, ist, nach der gegebenen Versicherung, nicht herausgekommen. Unterdessen konnte ich jenes Bruchstück noch (Seite 78) benützen, wo Archidianatsverzeichnis und Urkunde miteinander übereinstimmen.

2) Zu der Aeusserung (Seite 78), daß der Umfang des Bisthums, Bamberg, nach dem Jahre 1014, in welchem Dasselbe von dem Bisthume, Eichstädt, das Archidiakonat, Ickelsheim, erhielt, aus dem Archidia-

konatsregister sichtbar sey, muß berichtiget werden, daß die Abtretung jenes Archidiakonats im Jahre 1015 geschehen sey. Ich hatte das erstere Jahr gerade in einer Druckschrift gelesen und mich des Zweiteren und Richtigen bei der Eile nicht erinnert. Der Abdruck in der fürter Streitschrift ist richtig und mit dem sogenannten Pontifikale des bischöflichen Generalvikariats zu Eichstädt verglichen worden.

Hiebei wird jedoch abermals erinnert, daß bemeldtes Archidiakonat nicht ganz so, wie es im 15. Jahrhunderte gebildet war, von jenem Bisthume hergekommen sey. Es wurden Bestandtheile des Radenzgaues dazugeschlagen. Immerhin muß die Frage berücksichtiget werden, ob mit den Grenzen eines Bisthumes sich nicht Veränderungen ergeben haben.

3) Statt Elberberg ist Seite 23 Elbersberg zu lesen. Dieser Name ist verändert. Anfangs hies der Ort Eltweinsberg, auch Entweigsberg, und in dem Archidiakonatsverzeichnisse Ettmannsberg, zum ferneren Beweise von Namensänderungen, woraus keine Schlüsse zu ziehen sind.

4) Seite 47 ist nach: Wir haben also die bambergische, beizusetzen: Grenze.

Beilagen

Beilagen

zur

Beschreibung der Grenzen

des

Radenzgaues

und

des ursprünglichen Bisthumes,

Bamberg.

I.

Ex manuscripto ſaeculi decimi quinti, ſub eius finem.

Parrochiales Eccleſię Ciuitatis Bambergenſis.

Archidiaconatus decanatus Sedis Bambergenſis.

Parrochialis Eccleſia Beatę Virginis, atque omnia beneficia ad eandem pertinentia.

Parrochialis Eccleſia Sanctj Martini jbidem, et omnia beneficia ad eandem pertinentia.

Omnia Beneficia in ſacello Judeorum ibidem.

Omnia Beneficia in Monaſterio Monialium ſanctj Theodorj ibidem.

Omnia beneficia Monaſterij monialium Sanctae Clarę jbidem.

Sacellum Sanctj Andreę in Burgo prope curiam Epiſcopalem jbidem.

Omnia Beneficia in clauſtro ſanctę Marthe extra muros Bambergenſes.

Omnia beneficia in clauſtro ſancti ſepulcrj extra muros Bambergenſes.

Omnia Beneficia clauſe ſanctę Gertrudis extra muros Bambergenſes.

Beneficia in ſacello animarum ſanctę Elizabete am Kaulperg.

Sequuntur nunc parrochiales Eccleſię, que ſoluant Cathedratica, et ſi numerus annorum impar, perſoluit quilibet eorum ſex denarios tantum. dum vero par, ſcribitur, dabunt ut infra patebit.

Strullendorffe	iij. gr.
Hyrſheyde plebanus	iij. gr.
Primiſſarius ibidem	iij. gr.
Puttenheim plebanus	xj. gr.

Primiſſarius ibidem	iij. gr.
Senfftenberg	iij. gr.
Tieffenpöltz	iij. gr.
Grube	iij. gr.
Liſperg	iij. gr.
Miſtendorffe	iij. gr.
Geyſſeldt	iij. gr.
Liczendorff	iij. gr.
Landorff	iij. gr.
Amlingſtat	xj. gr.
Memelſdorff	iij. gr.
Halſtatt	xj. gr.
Güſpach	iij. gr.

In tranſitu Eyſch.

Bettſtatt	iij. gr.
Bechhouenn	iij. gr.
Frenſdorff	liiij. den.
Eyſch	iij. gr.
Hernſdorff	xxiiij. denar.
Hallerdorff	liiij. denar.
Pomerſſeldenn	xxiiij. denar.
Röberſdorff	iij. gr.
Röttenpach	
Schneyth	
Seuſling	liiij. den.
Willerſdorff	iij. gr.
Walſdorffe	iij. gr.

Archidiaconatus sedis Cronach.

Altenkunſtatt
Burckkunſtatt
Buchaw
Burckerſdorff
Beyreuth

Babenneukirchen
Culmpach
Casendorff
Zebernn
Drosenfeldt
Doppenn
Eychach
Ebensfeldt
Eckersdorff
Gadendorff
Gefell
Guttenperg
Gertenrode
Grym
Grube
Harra
Hoffregnitz
Harnperg
Harsdorff
Issling
Koczaw
Krewitz
Kupfferperg
Kronach
Kerleuss
Kirchlein
Limersdorff
Leuchnitz
Leiterpach
Liczendorff
Losaw
Lichtenperg
Lam
Lam

Lichtenfelſs
Lanczendorff
Marckſchorgaſt
Münchperg
Miſtelreut
Minwicz
Melkendorff
Marnſtein
Mottſchidel
Netmanſdorff
Nidernſtainach
Northalbenn
Neickenrode
Obernſfeldt
Pintlach
Perneck
Pruck
Poſſeck
Peſtenn
Reſaw
Rottmanſtall
Reſach
Rottenkirchenn
Steinpach
Sparneck
Schwarczenpach
Stebenn
Selbitz
Schauenſtein
Statſteinach
Schwerzenpach im Wald
Sebelſdorff
Steinwieſenn
Schirnitz

Schmoltz
Schwarzach
Staffelſtein
Scheſlicz
Stadelhouenn
Steinfeldt
Turnaw
Tregaſt
Tribell
Teuſchnitz
Wartenfels
Wyrſperg
Weyſſelſdorff
Weyer
Wintheim
Weyſſenbrun
Weyſmann
Waſſerloſse
Widerſpergk
Vtzing
Heynerſdorff
Neufanck.

Archidiaconatus ſedis Holfeldt.

Affeltertall
Atzendorff
Ayſſeldt
Bretfeldt
Bayerſdorff
Dieſſenmürſperg
Droſſendorff
Erlang
Eglofſtein
Eckelſheym

Erenpach
Ebermanſtatt
Ettmanſperg
Geſes
Göſsmanſtein
Haldenſtatt
Holueldt
Hohenmurſperg
Heroltzpach
Kirchahernn
Krogelſtein
Kerſpach
Kreuſenn
Kunigſfeldt
Kunreuth
Lintenhart
Leinleutter
Murſperg
Mengerſdorff
Mockas
Muchendorff
Merendorff
Neunkirchen
Oberngeſes
Ottelſdorff
Pauczfeldt
Pottenſtein
Poppendorff
Pruck
Puchpach
Regenſperg
Schönfeldt
Trunſsdorff
Trebendorff

Wichſenſtein
Wungeſes
Wiſenthaw
Weyſchenfeldt
Weydenpergk
Vorhenn
Volſpach.

Archidiaconatus ſedis Ickolſheym.

Auerpach
Czirkendorff incorporata
Durndorff
Dirſchenreuth
Eſchenaw
Feldenn
Fürtth
Grebernn
Greffenberg
Grindlach
Gunczendorff
Hopffenaw
Heroltzperg
Hylpoltſtein alias Cappell
Herſpruck
Konigſtein
Kirchſittenpach
Lauff
Michelfeldt
Nurenberg duę Eccleſię
Neunkirchenn
Neuenhauſs
Pruck
Poppenreuth
Pühell

Peczenſtein
Puchenpach
Rottenberg
Riſtelbach
Röttenpach
Trubach
Tuſprun
Varenpach.

II.

25. Jul. 1109.

Ex libro copiarum eccleſiae collegiatae ad S. Jacobum Bambergae. Fol. 8.

Notum ſit omnibus chriſti fidelibus tam futuris quam preſentibus qualiter monaſterium ſancti Jacobi diu ſine ſpe ſtabilitatis fluctuanſ. immo pene deſtructum. tandem per Ottonem dei gracia octauum Babenbergenſiſ ęccleſię pontificem ſit renouatum et deo dedicatum *) et cum omnibus prediiſ infra ſubſcriptiſ et eorum appenditiiſ utriuſque ſexuſ mancipiiſ. ęccleſiis. decimationibus. noualibus. pratiſ. paſcuiſ. areiſ. ędificiiſ. terriſ. campiſ. cultis et incultis uiiſ. et inuiiſ. exitibuſ et reditibus. ſiluiſ definitiſ terminiſ qui uulgo dicuntur Lachę. aquiſ aquarumue decurſibuſ. moliſ. molendiniſ. piſcationibuſ. queſitiſ et inquirendiſ. et omni utilitate quę uel ſcribi uel nominari poterit dotatum ſit. et ea confirmationiſ certitudine et cautione ſtabilitum. ut ſiquiſ hęc aliqua uiolentia uel calliditate unquam infirmare. irritare. abſtrahere. imminuere ſtudeat. anathemate conſtrictuſ ęternę perditioni ſubiaceat. Hęc sunt autem predia ad idem

*) Dedicatio facta eſt die 25. Jul. 1109.

monaſterium tradita. ad conſolationem illic deo ſeruientium. Langala cum mancipiiſ utriuſque ſexuſ. et aliiſ omnibuſ utilitatibuſ. Scoregaſt cum eccleſia. decimatione. foro. et omni utilitate et cum definitiſ terminiſ qui dicuntur lache in Nortwalt — — — —.

III.

Poſt 14. Sept. 1305.

IN NOMINE DOMINI AMEN. Nos Fridericus DEI gratia Decanus, totumque Capitulum Eccleſiae Bambergenſis notum eſse uolumus praeſentium inſpectoribus uniuerſis, Ad altercationem ſeu diſsenſionem inter nos, ſcilicet Fridericum Decanum ex una, et Capitulum parte ex altera, ſuper iure patronatus Capellae in Rotenkirchen nullis temporibus reſuſcitandam, ſopire, et uolentes statuimus, ordinamus, et definimus per praeſentes, quod Capellae in Rotenkirchen, ſicut et aliarum Capellarum in parochia Cronach ſitarum, ſicut et ipſius Eccleſiae parochialis in Cronach ius Patronatus, ſeu jus praeſentandj ad eum, qui ipſum oblegium in Cronach pro tempore tenet, habet, et poſsidet, debet in antea pertinere. In cuius rei testimonium ſigillum nostri capituli praeſentibus est appenſum.

Datum, anno Domini Milleſimo, Tricenteſimo quinto Bambergae post Exaltationem ſanctae crucis.

Concordare hanc collationatam copiam cum Originali uero, Reuerendi et praenobilis Capituli Bambergenſis ſigillo adhuc integro et illaeſo munito, fateor Ego Joannes Chriſtophorus Hebenstreit Notarius publicus, bene memorati Capituli pro tempore Registrator et Distributor &c. hac manu mea propria.

IV.

11. Jan. 1358.

Ich Heinrich von Thepen pfarrer zu dem Hofe tu kunt vnd bekenne offenlichen an disem geynwertigen brife und wil daz ez kunt sey allen den di disen brif sehen oder horen lesen daz ich mit wol bedachtem mute vnd mit rate meyner frunde mich gutlichen vor eynt vnd bericht habe mit meynen genedigen herren von wyda dem Eldern vnd dem Jungern vmbe die pharre zu dem Hofe an alle argelist vnd an allez geverde also daz si mich schüllen setzen in meyne gewere geruwetlichen der Pharre zu dem Hofe mit allen den rechten vnd mit allen den nutzen vnd früchten di zu der Pharre zu dem Hofe gehoren vnd schullen mir auch di lihen luterlich durch got an geverde. auch schullen meyn vorgenanten herren ein byderwen man setzen in meyn pharre zu dem Hofe der schol alle früchten vnd zehen vnd waz von der pharre gevellet eyn nemen getruwelichen vnd schol mir daz behalten biz ich dar zu kome vnd schol mir daz entworten als seynen rechten pfarrer waz vber seine kosten geleuffen mak auch schol ich hern albrechten lazen bliben bei der pfarre zu dem Berge di bile er lebet vnd her Otte schol in daran vngehindert lazzen an alle argelist. auch schol ich di pfarre zu Swertzenbach lihen Nycolao meyner herren Scriber von wyda vnd schol den entworten vnserm Bischof gein Bamberg vnd schol vor in biten vmbe di besorgen des besten des ich kan oder mak. daz selbe schol ich auch tune gein Conrado von wyzlastorf dez Heinzen Sun vmbe di Pharre zu Myzlotenrut an alle argelist. auch schol ich Hansen den buster meyner herren diner lihen daz erste lehen daz mir ledig wirt vnd daz im auch gevellet zu nemen. auch schol ich mein vorgenanten herren von wyda schaffen vz den bannen vnd

schol daz singen wider schiken in alle meiner herren loyde zu dem hofe vnd zu wyda von allen den Richtern di meyn herren vnd alle ir diner zu bannen haben getan ez si in dem hofe zu avinione oder hievzzen auch schullen alle di mit meynen herren von wyda sein in den krik komen von mir ewyclichen vngehindert bliben vnd vnvordacht angeverde Daz dise rede stete vnd gantze belibe vnd vnvorruket so setze ich meinen gnedigen vorgenanten herren von wyda meyner frunde zehen zu burgen di hernach beseriben sten her Conrat von Mosyn der Probist zu Myldefort. Contze von wyrtzeburk. Otte von dem Berge. Wolfram von Thepen. Conrat von Machwytz. Dyther Puster vnd Hans puster seyn bruder. Heinrich von dem Rychzenstein. Heinrich Hetzel von frankendorf. Gotschalk von polnytz vnd wir di vorgenanten purgen geloben daz dise vor geschriben rede stete vnd gantz belibe an geverde vnd haben des vnsir aller Insigel an disen brif gehangen Der do ist gegeben nach gotes geburt Dritzehen hundert Jar darnach in dem acht vnd funetzigesten Jar an dem nehsten Dornerstage nach dem Obirsten.

V.

18. Oktober 1365.

Bekenntnis des Burggrafen Friderich zu Nürnberg, daß ihm Bischof Friderich von Trühendingen, sein Oheim, Chunrat Domprobst, Wicke Dechant und das Kapitel zu Babenberg, dann Cunrat der Dechant und das Kapitel zu S. Jacob ausser der Mauern zu Babenberg die Liebe und Freundschaft gethan haben, und die Kirche zu Bernekk, mit den Dörfern, Bernreut, Michelndorf, Riblinges, Hagkloden, Heinrichsreut und zu dem Eygen von der Pfarrei zu Marktschorgast sönderten, damit die Kirche zu Bernekke eine eigene Kirche und Pfarre seyn

soll, und er und alle seine Erben die Kirche leihen sollen und Niemand anders; — und daß er der obgenanten Pfarre zu Marktschorgast zu einer Widerlegung und Besserung seine zwei Zehnten der zwei Dörfer, Wuntenbach und zu den Sichenhöfen, ganz, groß und klein geeignet hat, also, daß ein jeder Obrister-Schulmeister zu S. Jacob oder ein jeder Pfarrer zu Marktschorgast dieselben Zehnten ewig hinlassen, einnehmen, wenden und kehren sollen und mögen.

Geben am samztag sant Luce tak des Evangelisten.

VI.

15. Jan. 1366.

Instrumentum notariale super concordia inter Hermannum, scolasticum ecclesiae s. Jacobi extra muros bambergenses et Heinricum Töpher, plebanum ecclesiae parrochialis in Munchperg bambergensis diocesis, qua decernitur, capellam zum Gefrezz, cum suis hominibus ac hominibus villarum in Neuwengereut, in Wuntenbach et in Zedlitz pertinuisse ac pertinere, spectasse et spectare debere iure parrochiali ad ecclesiam parrochialem in Marktschorgast et eius rectorem, possessionemque capellae zum Gefrezz et hominum villarum praedictarum, quoad iura parrochialia ecclesiae in Marktschorgast, ac rectori eiusdem a praefato plebano in Munchperg restituendam fore, ipsamque ecclesiam in Munchperg et eius rectorem non debere ulterius molestare et impedire ecclesiam in Marktschorgast ac eius rectorem in praefata capella zum Gefrezz, ac iuribus parrochialibus quoad homines eiusdem capellae ac villarum praedictarum, sed ipsam ecclesiam Marktschorgast et eius rectorem permittere, ut gaudeant pos-

ſeſſione pacifica et quieta capellae zum Gefrezz iuriumque parrochialium in homines eiusdem capellae et villarum praedictarum.

Inſtrumentum hoc per Johannem Fuerer, notarium publicum, clericum auguſt: factum Bambergae anno domini Milleſimo Tricenteſimo Sexageſimo ſexto, Indictione quarta, pontificatus ſanctiſſimi in chriſto patris ac domini. Vrbani papae V anno quarto. Quindecima die menſis Januarij. Praeſentibus viris Chunrado decano. Syfrido de Hallis canonico eccleſiae S. Jacobi extra muros babenbergenſes. Joanne dicto Levita vicario eccleſiae bambergenſis. Joanne rectore parrochialis eccleſiae in Putenheim.

VII.

13. Nov. 1374.

HErbordus prepoſitus Eccleſie ſancti Seueri Erfordenſis Maguntinenſis dioceſis Executor vna cum venerabilibus viris dominis Anſelmo Boz Vtriuſque Juris doctore Canonico paduanenſi a Johanne decano Eccleſie ſancti Stephani Bambergenſis noſtris in hac parte Collegis Cum illa Clauſula Quatenus vos vel duo aut vnus veſtrum &c. Trium ſententiarum diffinitarum palatio apoſtolico per certos dicti palatij apoſtolici cauſarum Auditores pro Johanne de Waldenfels preſbitero Rectore eccleſie parrochialis in Curia Regenitz et Contra de Wiſſelſtorf preſbyterum de et ſuper eadem Eccleſia prolatarum a ſede apoſtolica ſpecialiter deputatus honorabilibus et diſcretis viris, ſancte Marie ſanctorum Martini et viti Bambergenſium ecoleſiarum Sewaldi et laurentij in Nuremberg in Vorcheym in Weyſmayn in Egera in Ellebogen in Staffelſteyn

in Erlangen in Beyerſtorf in Schecelitz in Waſſirloſen in Koborg in Eſefel in Onlſpach in Ebinſfelt in Kranach in halſtad in lichtenfels in Tuſchitz in lodewigeſtorf in Melkinſtorf in Swarcza in Obirnſteynach in Nydernſteynach in Gutenberg in Kuppherberg in Schorgaſt in Selwitz in Grindelach in burkunſtad in Beyerſruth in Iſelingen in Wyger in Berghe et in Geuelle eccleſiarum plebanis et eorum loca tenentibus Ceteris plebanis et viceplebanis eccleſiarum et Cappellarum Rectoribus altariſtis Clericis et Notarijs publicis, per Ciuitates et dioceſes Maguntinenſem herbipolenſem Bambergenſem Ratiſponenſem et Nuemburgenſem vbilibet conſtitutis ad quos preſentes peruenerint Salutem in domino et mandatis noſtris huiusmodi ymmo verius apoſtolicis firmiter obedire Cum nos alias dictum Conradum de Wiſſelſtorf occaſione non paricionis trium diffinitarum ſententiarum predictarum et retardate ſolucionis fructuum ex dicta eccleſia perceptorum nec non expenſarum in tribus inſtantijs coram dictis auditoribus factarum in quibus idem Conradus condempnatus extiterat nec non Nobiles dominos Fridericum Burcgrauium in Nurenberg et henricum de Wida ipſum Conradum fauentes et manutenentes ac generaliter omnes alios et ſingulos ipſum Johannem de Waldenfels impedientes ſeu inpedientibus dantes auxilium conſilium vel fauorem quominus dictam eccleſiam parrochialem in Curia Regenitz pacifice poſſidere et fructus percipere valeret ex eadem excommunicacionis et ipſam eccleſiam parrochialem in Curia Regenitz interdicti ſentencias incidiſſe ad inſtantiam dicti Johannis de Waldenfels declarauimus, ipſosque Conradum ac dominos fridericum Burgrauium

uium et heinricum de Wida et Johannem plebanum in kulmenach et alios Reos ſupradictos mandauerimus excommunicatos publice nunciari, prout in literis et proceſſibus noſtris de ſuper confectis et ſigillo noſtro ſigillatis plenius continetur Nos ex certis et racionabilibus cauſis nos adhoc monentibus et de conſenſu ipſius Johannis actoris, a dato preſentium vſque ad feſtum epiphaniae domini proxime venturum quod erit ſexta die Menſis Januarij incluſiue Effectum ſentenciarum excommunicacionis ſuſpenſionis ceſſacionis diuinorum et interdicti In et contra perſonas ſupradictas et eorum quemlibet et quoscunque alios quos preſens tangit negocium collimus et ſuſpendimus in dei nomine in hiis ſcriptis Quo termino ſeu die elapſo volumus huiusmodi noſtras ymo verius apoſtolicas ſentencias in ſuo robore permanere, et dictos Reos extunc per vos et veſtrum quemlibet excommunicatos ſecundum tenorem et formam prefati noſtri proceſſus ſingulis diebus dominicis et feſtiuis publice nuntiari, quouſque ſe cum prefato actore conpoſuerint et abſolucionis beneficium a nobis vel a ſuperiori noſtro meruerint obtinere. Quare vobis et veſtrum cuilibet in virtute ſancte obediencie firmiter et diſtricte precipiendo mandamus quatenus pro ut requiſiti fueritis dictas ſentencias ſublatas et ſuſpenſas publice nuncietis et medio tempore diuina officio cum horis Canonicis Januis apertis ſollempniter celebretis et elapſo dicto termino prioribus noſtris mandatis et ſentencijs per omnia vt premittitur pareatis Datum Anno domini M° lxxiiij. die tercia decima Menſis Nouembris noſtro ſub Sigillo.

(L. S.)

VIII.

16. Aug. 1397.

Conradus Decanus Ecclefie fancti Jacobi extra muros Bambergenfes. Judex et fubconferuator Omnium et fingulorum venerabilium patrum dominorum Abbatum atque Religioforum virorum dominorum fratrum et Conuentuum Monafteriorum et Domorum Ciftercienfis ordinis. ubilibet confiftentibus. per honorabilem virum. dominum Decanum. Ecclefie herbipolenfis. Judicem et Conferuatorem principalem. omnium premifforum priuilegiorum Jurium. et libertatum a fede apoftolica delegatum fubdelegatus, honorabilibus viris. dominis. in Curia regnitz. Munchperg. Weiffilfdorf. Schawynftein. Widirfperg. Tribil. in Perge et in Newinkirchen Bambergenfis diocefis. In Ölfnijtz in Plawin. Teymen. Taltitz. Plonfwitz. Newinburgenfis Diocefis. In Egir in Adorff et in Afch ratifponenfis Diocefis Ecclefiarum parrochialium plebanis. atque omnibus et fingulis alijs plebanis. viceplebanis Ecclefiarum. Monafteriorum. et facrarum domorum ac locorum. Rectoribus. Cappellanis. Altariftis. plebanis curatis et non curatis ac focijs in diuinis per et infra Ciuitates et diocefes Bambergenfem. Ratifponenfem. Maguntinenfem. Newmburgenfem. Mifnenfem Merfeburgenfem atque alias ubilibet conftitutis ad quem feu ad quos prefentes peruenerint falutem in domino fempiternam. et mandatis noftris. ymmo verius. apoftolicis firmiter obedire. Licet dudum. auctoritate apoftolica qua fungebamur et fungimur in hac parte. preceperimus uerbo pariter et in fcriptis ac precipi et mandari fecerimus. Domino Conrado dicto Tirbil.

ſub pena late ſentencie. quam in ſcriptis. in ipſum duximus auctoritate conſimili promulgandam et in virtute ſancte obediencie. Ne literis preſentacionis. per petrum Doſſe de ſe factis ad Eccleſiam parrochialem in B a b y n n e w i n k i r c h e n Bambergenſis diocesis et inueſtiture ab ordinario et in poſſeſſionem inductionis ab Archidiacono loci deſuper habitis et obtentis. De cetero uteretur. neque eaſdem litteras reciperet ac a Ciuitate Bambergenſi educeret alienaret uel deduci aut alienari procuraret et ne ſe de regimine et poſſeſſione eiuſdem Eccleſie in Babinnewkirchen intromitteret quouiſmodo tam diu et quouſque Diſſenſio et lis que vertitur et verti pretenditur ſuper Jure patronatus eiuſdem Eccleſie inter Venerabilem in Chriſto patrem dominum Abbatem et Religioſos viros eius Conuentum in lankheim ex una. et progeniem nobilium dictorum Doſſe armigerorum parte ex altera. deciſa et finita fuerint in amicicia uel in Jure Licetque eciam idem dominus Conradus Tirbil. coram nobis. et notario publico et teſtibus. renunciauerit preſentationi inueſtiture et litteris alijs ſupradictis ac omni Juri quod ſibi competiit competere potuit aut competit in Eccleſia et ad Eccleſiam prelibatam. Nobiſque fidem dederit et data fide promiſerit. vicem. vim. vigorem. et locum habentis et repreſentacionis corporalis et proprij iuramenti nunquam velle de cetero ſe de regimine et poſſeſſione dicte Eccleſie in Babinnewinkirchen. intromittere. et ſuper ea ac in ipſa. dominos Abbatem et Conuentum predictos et quemlibet ipſorum preſentatum quomodolibet impedire. Tamen idem dominus Conradus contra premiſſa omnia turpiter et temere in ſue anime venit non modicum periculum et honoris proprij deteſtabile detrimentum et dictis

ſuis eſt uſus litteris eaſque de Ciuitate Bambergenſi deduxit et ſe de regimine dicte Eccleſie temere intromiſit. Propter quod dicta auctoritate premiſſa trina monicione canonica declaraui. eundem dominum Conradum propter prefatam tranſgreſſionem dictorum mandatorum et preceptorum noſtrorum. et ſue fideidationis dictas noſtras in eum latas excommunicationis ſententias incidiſſe atque excommunicaui in dei nomine in hijs ſcriptis Quare mandamus eadem auctoritate cuilibet veſtrum qui fuerit requiſitus. in virtute ſancte obediencie et ſub pena ſuſpenſionis ab ingreſſu eccleſie. quam eadem auctoritate in quemlibet veſtrum. qui preſentibus noſtris mandatis non paruerit cum effectu premiſſa trina monicione canonica ex nunc prout ex tunc in dei nomine ferimus in hijs ſcriptis. quatenus eundem. Dominum Conradum Tyrbil Reum ut ſic eſſe declaratum. excommunicatum et ab omnibus arcius euitandum. ſingulis diebus dominicis et feſtiuis. nulla ipſarum amplius obmittendo. accenſis candelis demum et extinctis ac pulſatis. campanis publice nuncietis Reſtituentes preſentes earum latori. et quilibet apponat ſigillum ſuum inſignum executionis qui fuerit requiſitus. Datum Bamberg apud ſanctum iacobum ſub noſtro ſigillo preſentibus appenſo in robur et teſtimonium omnium premiſſorum. Anno domini M°. CCC°. Nonageſimo ſeptimo. feria Quinta proxima poſt feſtum Aſſumptionis beate Marie virginis glorioſe.

(L. S.)

IX.

26. Juni 1415.

Wir Johanns von gotes gnaden Burggraue czu Nuremberg Bekennen offenlichen mit dieſem brief, das Wir

uerlihen haben vnserm lieben getrewen Clasen von Weydemberg die hernachgeschriben guter alle vnd igliche besunder mit namen den dritteil des Slosses vnd des marcktes czu Weydemberg Item den dritteil des Waldes vnd der Junckholczer do selbsten vnd auch einen halbpaw einen hammer einen Pawmgarten das Wisamut vnd alle ander guter die czu dem dritteil gehoren czu Weidemberg Item kirchenlehen des vannawers hofe vnd was er lehen von hant leihet czu Weydemberg czu Mengersreut czum heisleich czu Gorschicz czu Vispach czu Steinach czu Goltkranach, czu Bernecke czu Beyrreute czu Weicz czu Melkendorf czu Wickenrewte czu Pintlock czu lewneck czu eylerstorf czu altorf czu Grefental czu Puel czum Escheres czu Gorein vnd czu nedmanstorfe vnd uerleihen Im In craft dicz briues alles das wir Im an dem genanten Slosse guter vnd lehen von rechtes wegen leihen sullen vnd mugen vns vnser herschafte vnd sust ydermeniglichen an vnsern vnd iren rechten vnschedlichen vnd vnengolten alle geuerde vnd argeliste awßgeslossen des czu Vrkund geben wir Im diesen brief uersigelt mit vnserm anhangenden Insigel uersigelt der geben ist czu Culmnach des neehsten mitwochen noch Sante Johannstage des tewfers czu Sunbenden Noch cristi vnsers herren geburte virczehenhundert vnde dornoch In dem funfczehenden Jaren.

X.

19. März 1441.

Ich Fridericus Hemmerlein pfarrer zu Crewsen Bekenne Offenlich mit diesem Brief für mich vnd alle mein nachkomen pfarrer doselbsten gein allermeinglich die in sehen horen oder lesen das ich mit günst vnd willen meins gnedigen herrn von Bamberg nach Inhalt seiner Brief daruber gegeben einen rechten redlichen

wechsel mit dem hochgeborn fürsten vnd herrn herrn Johansen Marggrauen zu Brandburg vnd Burggrauen zu Nurmberg meinen gnedigen herren getan vnd Im allen seinen Erben vnd nachkomen mein vnd meiner egenanten pfarrer zu Crewsen hofe zu Seytwitz da der Lot auf siczt, der Jerlichen gibet drey sumer korns ein sumer gersten zwey sumer habern vnd ein vaßnachthenn, Auch die Normüle da hans vormulner auf siczt vnd Jerlichen gibt ein virtayl korns acht vnd funfzig pfenninge halp zu sand walpurgtag vnd halp zu sand michelstag, newn kese Siben messel getreydes zu gewonlichem Zehend halp korn vnd halp habern ein vaßnachthenn vnd zwey herbsthüner vnd die Streytwisen vnter dem kueperg gelegen die jerlich gibet zweinczig pfunt vnd was sunst der pfarr von Crewsen zu Seytwitz enteczogen ist geben habe vmb des egnanten meins gnedigen herrn Marggrafen Johansen seiner Erben vnd nachkomen halben Zehend zu weydelrewte lebendigen vnd toten der jerlichen zu gemeynen Jaren gibt bey sechsthalben sumer getrayds, halp korn, vnd halp habern, Auch vmb das rewtzehentlein zum hage das jerlichen gibt ein sumer korns, vnd vmb das zehentlein zu dem made das jerlichen gibt drey virteil getreydes halp korn vnd halp habern vnd tue sulchen wechsel In Craft ditz Briefs Also das der Obgenante mein gnediger herre Marggraff Johans alle sein Erben vnd nachkomen den Obgeschriben hofe zu Seytwitz die Normule vnd die Streytwisen vnter dem kueperg gelegen mit allen iren Obgeschriben Zugehörungen vnd was sunst der pfarre von Crewsen zu Seytwitz Entzogen ist Nu fürbaß ewiglich für freyes Lauters aygen Innen haben nutzen niessen gebrauchen vnd damit tun. vnd lassen mugen als mit andern Iren Aygen gutern vnd habe vor mir vnd allen meinen nachkomen pfarrern zu Crewsen vnd meniglichs von vnsern wegen vngehindert vnd vnein-

sprechenlichen wann ich mich des alles für mich vnd alle mein nachkomen pfarrer zu Crewsen vmb des Obgeschriben wechsels willen recht vnd redlich verczigen habe On Argk vnd On alles geuerd vnd ditz Obgeschriben wechsels sein mein gebeten gezewgen der wirdig her Johans kautsch meins gnedigen herrn von Bamberg vicary In geistlichen sachen vnd der Erberg vnd veste ritter herr hans von kindsperg Amtmann zu Crewsen zu vrkund ditz Briefs mit meinem Anhangenden Insigel versigelt Geschehen vnd geben zu Crewsen Am Suntag Oculi In der vasten Nach Cristi vnsers lieben herren gepurt virczehenhundert Jar vnd Darnach Im Ein vnd virczigsten Jar.

(L. S.)

XI.

29. Mai 1470.

In nomine sancte et indiuidue Trinitatis Amen. Georgius Dei et Apostolice sedis gracia, Episcopus Bambergensis, ad perpetuam rei memoriam. Etsi ad nostri pastoralis officii circumspectam prouidentiam pertineat, quevis pia opera promovere, vt Christi fidelium subditorum nostrorum salubria vota optatum ad effectum producantur, ad ea tamen precipue astringimur, que divini cultus augmentum concernunt et salutem respiciunt animarum, illaque favoribus prosequimur optimis. Exhibita siquidem nobis nuper pro parte dilectorum nobis in christo vniuersitatis vtriusque sexus hominum oppidi Resawe, infra limites Ecclesie Parochialis in Schwertzenbach, nostre Bambergensis Dioeceseos consistentis, petitionis series continebat, quod ipsi iam dictam nostram parochialem Ecclesiam nedum ob longam locorum huiusmodi abinvicem distantiam, verum et propter plurima pericula, presertim tempore hostilitatis et gverrarum, ac et temporibus invium, et inundationem aqvarum aliarumque diversarum

tempestatum et adversitatum pro interessendis inibi diuinis officiis adire ac inde sibi vivis et decedentibus omnia ac salutaria sacramenta et sacramentalia ecclesiastica afferri nequeant commodose. Unde fuit nobis humiliter supplicatum, quatenus capellam sancti Jodoci in dicto oppido Resave situatam nonnullis bonis ac perpetuis annuis censibus infra scriptis, pro vnius presbyteri curam animarum nostrarum gerentis sustentacione competenter dotatam, vna cum eiusdem oppidi vtriusque sexus hominibus seu plebe, atque ipsum oppidum cum suis limitibus marchialibus a prelibata parochiali ecclesia in Schwertzenbach sua matrice separare, dictamque capellam sancti Jodoci in parochialem Ecclesiam erigere, et illam insigniis et iuribus parochialibus decorare et auctorisare auctoritate nostra ordinaria dignaremur. Nos igitur Georgius Episcopus prefatus, qui divinum cultum adaugeri et animarum salutem promovere intensis desideriis affectamus, huiusmodi supplicationibus favorabiliter inclinati, de expresso consensu devoti nostri Christophori Colonis Rectoris Ecclesie parochialis in Schwertzenbach predicte ad hoc adhibito, supradictam Capellam Sancti Jodoci oppidi Resawe atque utriusque Sexus plebem presentem et futuram eiusdem oppidi, ipsumque oppidum vna cum suis marchiis et limitibus a dicta parochiali ecclesia in Schwärtzenbach sua matrice dimembramus et separamus, ac ipsam separatam Capellam in Resawe in parochialem ecclesiam oppidi predicti, eiusque plebis presentis et future in beneficium ecclesiasticum curatum auctoritate nostra predicta erigimus, intitulamus, auctorisamus et confirmamus, Dei nomine, in his scriptis ac presentis scripti patrocinio communimus, perpetuis futuris temporibus divina favente clementia duraturis. Jus patronatus vero sive Jus presentandi eiusdem novelle parochialis ecclesie in Resawe illustri principi ac Domino Domino Alberto Marchioni Brandenburgensi et Burggravio Norimbergensi suisque successoribus et heredibus per masculinam lineam descendentibus pro tempore existentibus in perpetuum expresse reservamus, ita, qvod nunc primo et deinde perpetuis fu-

tuis temporibus, quotiescunque dictam ecclesiam vacare contigerit, idem Dominus Marchio aut successores sive heredes sui pro tempore clericum secularem idoneum actu in sacerdotio constitutum, vel Saltem in ea etate, qvod infra anni spatium cessantibus legitimis impedimentis ad Sacerdotium possit et velit promoveri, nobis vel successoribus nostris Episcopis Bambergensibus, sive nostro aut ipsorum in spiritualibus vicario generali pro tempore infra Juris terminum pro institutione canonica debeant presentare. Volumus quoque et infragabiliter statuendo ordinamus, qvod dicta novella parochialis ecclesia in Resawe sit et maneat beneficium ecclesiasticum, curam animarum sibi annexam, proprium sacerdotem, qui dicte plebis curam gerat, baptisterium, sepulturam et alia insignia parrochialem ecclesiam demonstrantia et curam animarum concernentia habeat, ac in ea singulis annis die competenti synodus celebretur, cui Rector ipsius ecclesie pro tempore presidebit, prout aliarum parochialium ecclesiarum dicte nostre dioecesis moris et consuetudinis existit. Qvodque sepefate novelle parochialis ecclesie Rector sive plebanus pro tempore apud eandem ecclesiam personaliter residere, missas celebrare, verbum dei populo sibi subiecto predicare, ecclesiastica sacramenta et sacramentalia debite administrare, aliosque actus et Jura parochialia, prout ceteri parochialium ecclesiarum Rectores, apud plebem suam exercere debeat et teneatur. Preterea, vt plebano in Schwerzenbach pro separacione huiusmodi aliqualis recompensa fiat, Consulatus sepe dicti oppidi Resawe memorato Christophoro plebano suisque successoribus perpetuis futuris temporibus singulis annis quatuor florenos Rhenenses solvet et assignabit. Quam quidem recompensam presentibus decernimus fore equam et rationi consonam; attento, qvod eidem plebano labor decrescit et in separatione huiusmodi cultus augmentatur divinus. Bona autem, census et reditus, cum quibus sepe fata novella parrochialis ecclesia dotata est, sunt hec: Videlicet domus quedam cum tribus fossatis in Resawe sitis pro habitatione et vsu Rectoris et plebani eiusdem novelle ecclesie et eiusdem successorum assignata,

Item tricesima pars frumentorum videlicet tritici, siliginis, hordei et avene in singulis campis et agris per totam marchiam oppidi Resawe predicti crescentium et provenientium, demptis sedecim ortis seu agris in tribus infra insertis specificatis, quam quidem tricesimam partem quilibet plebanus dicte ecclesie pro tempore singulis annis percipere habeat et sublevare. Item Curia quedam in Muschen, de qua annuatim plebano prefato septem floreni Rhenenses solvi debebunt. Item certa prata, quorum vnum am Hundssteudtig, item vnum in Schwarzn Wienckel, item vnum im Lebitz in der Wustung, item vnum in der Cuntzenlohe, dictum die Braitwiesen et duo in potress sunt situata. item certi agri prope Resawe siti. Item Consulatus et vniuersitas dicti oppidi Resawe plebano eorum prefato pro tempore singulis annis tres cum dimidio florenos Rhenenses seu eorum verum valorem solvere tenentur et debebunt; Donec et qvousque alios tanti valoris perpetuos census seu reditus in dotem sepe dicte noveile parochialis ecclesie comparabunt et assignabunt, prout hec et alia in certis literis ipsorum consulatus et Vniuersitatis desuper confectis, eorundem nec non duobus aliis sigillis in pergameni pressuris pendentibus sigillatis, latius continentur, quarum tenor sequitur de verbo ad verbum, et est talis:

Wir Burgermaister Rath vnnd gantze gemain des Marcks Resawe Bekennen offenlich mit disem offen brif fur vnnß all vnnsre erben vnnd nachkomen zue den zeiten vorsteher der Capellen des heyligen diner gots Sant Jobst Jnn vnnßrm marck Resaw gelegen, von solcher gunst vnnd gnaden wegen, dy vnnß getan hath vnnser hochgeborn gnediger Her Marggrafe Albrecht rc. mit gutem willen gunst vnnd pete hern Cristoffen Coloniß pfarrer zu Swertzenpach, das dy obgenant Capell zu Resawe, dy zue vnnd yn dy pfar gein Swertzenpach gehort hath, soll abgeschiden vnnd yn ein aygne pfar werden. Darvmb sich der obgenant her Cristoff durch gots willen vnnd auch, das er hinfur eins Cappellanß dohin gein Resawe vertragen sey, verzeicht er sich vnnd hath sich verzigen in kraft des briefs aller seiner rechtn, dy er do gehabt hath mit selegereth, oppfer vnnd alle sach, dy er gaistlich ge-

habt hath in dem eegenantn marck Resawe on geverd, doch mit dem geding vnnd vnterschaid, daß wir eegenantn von Resaw ym vnnd allen seinen nachkommenden pfarrern zue einer ablegung sollen vnnd wollen geben Jerlich vnnd ewiglich vier Reinisch guldin oder sovil gewonlicher müntz, dy geng vnnd geb ist yn dem lanth, vnnd sollen vnnd wollen der ytzund genanten gulden czwen bezaln auf Sant Walpurgen tag, dy andern czwen auf Sant Michels tag. Wir sollen vnnd wolln auch alle crewtzfart suchen yn der pfar zu Swertzenpach nach gewonheit, als vor alder herkomen ist, mitsambt vnnsern pfarrer ongeverd. Vber dise geschriben recht soll er, noch sein nachkomen, kein recht zue vnnß von Resaw haben noch gewinnen, dañ mit lib vnnd freundtschaft. Auch habn wir obgenanten zu der vorgenanten newen pfarre Resaw ewiglich gegeben dy zehent, guter vnd Zinß, alß hernach geschribn steth, mit nomen den dreyßigsten tail zehenten gelegen in der Markzelle Resawe, daß do dem pfarrer zehent soll gebn weytz, Korn, gersten vnnd haber von dem pawe, der do gefelt yn der marckzelle, vnnd kainen garten zu habn Ausgenomen Sechzehn guter, mit nomen Heinrich Hendel ein acker zu einen garten gelegen Teckner neben dem weg, alß man gen forenrewt geeht. peter czapff ein acker gelegen bey der praitten wisen yn der Cuntzerloe. Cunrad herman ein acker, der stost auch an dy praitten wisen. Hanß matel ein acker, der auch bey der wisen ligt, an dem andern stost an des Herman. Cuntz Weeber ein acker, der auch bey der wisen leit, der auch an dy andern ecker stost. erstgenant peter Czapff ein acker mitsambt Eberhartn willdn, Cuntz man vnnd hansen pawman, dy all vier ein gut Innhabn, der auch pey der praittn wisen leyt vnnd bey den obgenantn eckern. Nickel Smid vnnd ludel fischer ein acker von einem gut auch gelegen bey der praitten wisen pey den andern eckern. Fridel Wildner ein acker gelegen ob der praitten wisen an dem weg, alß man yn daß erlich geeth. Vlrich hofman vnnd Heintz mocker, dy ein gut mit einander habn, ein acker gelegen am hofer wegk bey der fichtn. Hannß pawman vnd fridel pawman vnnd fridel Cuntzman, dy habn ein gut Innen, ein acker der auch bei der Hofer straß vnnd der fichtn leyth. hanß Willdner ein acker gelegen in der Geygenloe bey dem weg, der do geth auf

den gensperck. Moser vnnd Heinrich sack ein acker gelegen yn dem potreß. Hanß pawman ein acker gelegen yn dem Potreß neben dem weg, der geet yn potreß. Hanß fischer ein acker gelegen vor dem gerewtloß, als der wegk geet in dy saher loe. Muniglich ein acker gelegen auf der durrnloe. Nickel mocker ein acker gelegen yn der Geygerloe oben bey der stawden, „all außgezogen von des pfaffenscheffel wegen.“ Item ein Hof gelegen zu Mußn, der Jerlich vnnd ewig gibt sibn Reinisch gulden. Item drey fischgrebn gelegn zu Resaw, angeslagen̄ fur vier gulden. Item ein wisen gelegen am Hundsstewdig angeslagen fur czwen guldin. Item ein wisen gelegen Im Swartzen winckel, angeslagen fur anderthalbn gulden. Item ein wisen zw lebitz yn der wustung, angeslagen fur ein gulden. Item czwu wisen, eine gelegen ym Potraß, dy ander yn der Cuntzerloe, die prait wisen genanth, angeslagen fur ein gulden. Item ein wisen auch ym potreß gelegen, angeslagen fur ein gulden. Item etlich ecker angeslagen fur dry gulden. Item ein notdurft holz zu brunnen vnnd zu zimern auß vnnsern wald. „Item den dritten tail zu weihnachten, am Ostertag, pfingsttag, Assumptionis marie vnnd alle Kirchweyhung yn der Tafel nicht in dy henth zu empfahen on geverd, alles ewig vnnd frey Zinnß.“ Auch gereden wir eegenanten von Resaw in aller der maß vnnd form, als oben geschriben steth, bey warem trewen, vnnßrm pfarrer, allen seinen nachkomen, vierhalbn gulden zu geben, halb auf Sant Walpurgen tag vnnd halp auff Sant Michels tag, biß so lang, so wir ym oder seinen nachkomen mugen ewig zinnß magen virthalben gulden, vnnd wir gereden vnnd geloben auch yn Kraft ditz brifs fur vnß all vnnßr Erbn vnnd nachkomen, disen vnnd einen iglichen pfarrer nach ym kommend bey solchen Zinsen, Zehent vnnd rennd, alß obgeschriben steet, behalden vnnd schutzen weßenlich. Daß alle obgeschribn artickel also stet vnnd gantz gehalten werden ewiglichen, So habn wir obgenanten gemaingklich gepeten die Ersamen gaistlichen menner herrn hannsen weyerlein pfarrer zu Munchberg vnnd hern Cristoffen pfarer obgenant, das sy ir Insigel mitsambt dem Vnnßern zu einem waren gezeugnuß an disen offen briff gehangn habn, vnnd wir dy ytzund genanten bekennen, daß wir daß also williglich durch gots willen vnnd der ge-

nanten fleissiger bete willen vnd vnnßr Insigl an den briff gehangn habn, doch vnnß vnnd vnnßrn trewhendn on schaden. Gescheen nach Cristi vnnsrs liebn hern geburt Tausend vierhundert vnnd darnach In dem Sibenzigisten Jarn am dinstag nest nach dem Sontag Cantate.

Porro bona, census et reditus, quibus sepe fata novella parochialis ecclesia dotata est et amplius dotabitur, in futurum eximimus, exemptaque et exemptos decernimus ab omnibus iugo, onere et exactionibus cuiuslibet laice et prophane potestatis. Vtque eadem novella ecclesia et eius Rector pro tempore vna cum vniuersis ipsorum bonis et rebus presentibus et futuris omnibus et singulis privilegiis, libertatibus, immunitatibus et exemptionibus, nostraque et Successorum nostrorum Episcoporum Bambergensium tuitione gaudere debeant, quibus alie parochiales ecclesie et ipsarum Rectores per dictam nostram dioecesin constitute et eorum bona gaudent et tuentur. Volumus insuper, quod eidem plebano pro tempore in sectione lignorum ac vsu pascuorum communium, prout alteri de oppido predicto, jus competere debeat contradictione quavis semota. In quorum omnium et singulorum fidem et testimonium premissorum atque robur perpetuum sigillum vicariatus nostri presentibus est appensum. Datum in Castro nostro Altenburg Anno a nativitate domini millesimo quadringentesimo septuagesimo die Martis vicesima nona mensis Maii.

XII.

12. Mai 1473.

Aus dem Lehenbuche des Markgrafen, Albrecht, zu Brandenburg.

Wir Albrecht ꝛc. Embieten dem wirdigen vnd hochgelerten vnserm Rate vnd liben getrewenn herrn Hertnydenn vom Stein Thumdechant zu Bamberg Doctorn ꝛc. vnd pfarrer zum hofe, oder In seinem abwesen seinem pfarrverweser daselbst vnsern gunstlichen grus zuuor vnd lassen euch wissen das wir dem andechtigen Brister herrn Hansen Retting die Capellen zu gattendorf mit

Ir zugehorung gelyhen habenn, Wann nue das Juspatronatus gemelter Capellenn vns vnd vnserm fürstenthumb des Burggrauethums zu Nurmberg zustett vnd eynen yden, den wir mit solchen lehen versehenn zu presentiren haben Dem nach auch wir euch den genanten herrn hansen dorauf hiemit presentiren. An euch gutlich Begernde Ir wollet den genanten her Hansen Retting zu obgemelter Capellenn Investiren In gehorsam nemen vnd bestetigen nach alter gewonhait vnd wie vor herkomen ist. Zu vrkund mit vnserm anhangenden Insigel versigelt vnd geben am Mitwoch nach dem Suntag Jubilate Nach cristi geburt xiiij C vnd darnach Im lxxiijten Jaren.

XIII.

25. Aug. 1512.

Nos paulus dej et Apostolice Sedis gracia Episcopus Ascalonensis Decretorum doctor Reuerendissimj In christo patris et dominj nostrj dominj Vrielis Sancte Maguntinensis Sedis Archiepiscopi Sacrj Romanj Imperij per Germaniam Archicancellarij ac principis electoris In pontificalibus Vicarius Recognoscimus per presentes, Quod parrochialem ecclesiam Sancti Nicolaj In lauwenstein Maguntinensis diocesis ac Cimiterium eiusdem ecclesie cum aqua pontificalj solemniter benedicta, reconciliauimus, Nec non nonam sacristiam et duo altaria in eadem ecclesia constructa, ad honorem dei Omnipotentis et gloriose virginis marie ac omnium Sanctorum Specialiter illud quod in dicta ecclesia in latere dextro versus meridiem est situm ad nomen et Memoriam Sancte crucis et Sancte helene Inuentricis eiusdem tamquam principalium Nec non Sanctorum martirum laurencij Ciriacj et Erasmi, conpatronorum aliud vero ad Sinistrum latus versus septemtrionem situatum Principaliter ad nomen et memoriam gloriosi corporis dominj nostrj Jehsu christj, ac beatissime dei genitricis Virginis Marie Sanctorumque Bonifacij et eius sociorum Cristoferj martirum, Martinj episcopi, Et sancte Elisabet vidue conpatronorum dedicauimus et consecrauimus cum Imposicione diuersarum reliquiarum sanctarum, et alijs debitis solem-

nitatibus et consuetis, Secundum formam sancte Matris ecclesie Volumusque et statuimus anniuersarium diem dedicacionis et consecracionis prefatorum duorum altarium singulis annis perpetuis futuris temporibus, Dominica proxima ante festum Sanctj Bartholomej soleniter celebrarj (festo dedicacionis ipsius ecclesie sicutj ab antiquo obseruarj solitum est manente) Cupientes itaque vt dicta ecclesia Sanctj Nicolaj et ipsa altaria per nos dedicata atque consesecrata, debitis decorentur honoribus pijsque et deuotis frequententur accesibus, ac in suis structuris et ormamentis ecclesiasticis conseruentur Cristi fideles quoque qui talismodj ecclesiam et altaria accesserint et visitauerint et pro fabrica ecclesie et conseruacione seu augmentacione ornamentorum predictorum, manus suas porrexerint adiutrices vbertate celestis benedictionis, hic quidem per graciam et in futuro per gloriam se resphersos refectosque conperiant Omnibus et singulis vtriusque sexus cristi fidelibus penitentibus et confessis quj in festiuitatibus infrascriptis, videlicet Natiuitatis christi, Circumcisionis dominj, Epiphanie dominj In septimana penosa, Pasche, Penthecostes, Ascensionis dominj, Corporis christi, Natiuitatis johannis baptiste, Marie magdalene, Laurencij, Michahelis Omnium sanctorum, Commemoracionis omnium animarum fidelium, Martinj, Elisabet et Sanctj Nicolaj patronj ecclesie, et in dedicacionis, tam ecclesie quam etiam altarium ac singulorum patronorum in quorum honorem ipsa altaria sunt consecrata ac in singulis beatissime virginis marie, ac omnium apostolorum per circulum annj festiuitatibus et per octauas earundem festiuitatum octauas habencium, Ecclesiam et altaria supradicta deuote visitauerint ac quinque pater noster et tottidem aue maria in honorem et memoriam passionis christj et quinque eius vulnerum orauerint, aut ecclesiam per cimiterium circumierint, pro omnibus fidelibus defunctis et ibidem sepultis, quinque pater noster et tottidem aue maria dicendo aut qui corpus dominicum vel extremam vnctionem, dumodo ad infirmos dicte parrochie portaturum, secutj fuerint, tria pater noster et totidem aue maria pro infirmo orando, vel quj funus alicuius defunctj,

circa quod candele (quas candelas exülen nominant) portantur cum ad ſepulturam defertur, ſecuti fuerint, et ſepulture interfuerint, tria pater noſter et totidem aue maria pro defuncto dicendo Aut qui pro ſtructura et fabrica ipſius eccleſie vel ornamentorum et aliorum neceſſariorum conſeruacione et augmentacione ſuas elemoſinas dederint legauerint, aut alias manus ſuas porrexerint adiutrices, Quicunque et quocienſcunque aliquod predictorum fecerint de omnipotentis dej miſericordia, et ſanctorum petrj et paulj apoſtolorum eius et ſanctj martinj patronj eccleſie maguntinenſis autoritate et meritis confiſi, ipſis et cuilibet ipſorum quadraginta dies indulgenciarum de iniunctis eis penitencijs miſericorditer in domino relaxamus et elargimus in forma eccleſie conſueta In quorum omnium et ſingulorum fidem et teſtimonium premiſſorum preſentes noſtras literas exinde fierj, Noſtrique Sigillj Juſſimus et fecimus appenſione communirj Datum et actum feria quarta proxima poſt feſtum Sanctj Bartholomej Anno a Natiuitate dominj Milleſimo quingenteſimo Duodecimo.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Oesterreicher, Paul

Denkwürdigkeiten der fränkischen Geschichte mit besonderer Rücksicht auf das Fürstbisthum, Bamberg

Bd.: 1

Bamberg 1832

Bamberg, Staatsbibliothek -- MvO.Hist.o.96#1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11749411-1